Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit

Topographie – Recht – Religion

Herausgegeben von
Elisabeth Gruber, Mihailo Popović,
Martin Scheutz, Herwig Weigl

ELEKTRONISCHER SONDERDRUCK

2016

Böhlau Verlag Wien

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Bürger und Bürgerrecht. Rechte, Pflichten und soziale Felder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Bürger im Heiligen Römischen Reich

Martin Scheutz

Das Zedlersche Lexikon geht, auf unsicherem Terrain sorgsam tappend, umsichtig vor und differenziert „Bürger" formalrechtlich, auch unter Rückgriff auf die Antike, allgemein: „Überhaupt werden die Bürger vor diejenigen genommen, welche die völlige Gemein-Rechte in einer Stadt oder Flecken erworben haben"[1]. Erst die „Teilnehmung an denen so genannten Bürgerlichen Ehren und Würden wie auch Beschwerden" begründet den Status des städtischen Bürgers, „wozu aber jemand eher und anders nicht gelangen kann, als bis er zuvor das Bürger-Recht [oder das Mit-Bürger-Recht] gewonnen"[2] hat. Etymologisch leitet sich das Wort „Bürger" von mittelhochdeutschen Begriffen wie *burgaere* als „Bewohner einer Burg" bzw. *burgari* als „Bürger, Einwohner eines Ortes, einer Stadt, Angehörige einer Bürgerschaft" ab. Resümierend könnte man den Bürger als Bewohner einer *burc* im Verständnis von befestigter Siedlung deuten[3]. Die Quellen verbinden mit dem Begriff des *civis*, *urbanus* oder *oppidanus* aber lange Zeit – bis zum 11. Jahrhundert – keinen spezifisch rechtlichen Inhalt, sondern vielfach meint der Begriff den Bewohner eines umschriebenen Gebiets. Nach einer vielbegangenen Herleitung des Rechtsbegriffes „Bürger"[4] findet sich erstmals unter Heinrich IV. ein an *cives* gerichtetes Herrscherprivileg für Worms 1074, mit dem den *civitatis habitatores* der Zoll an den königlichen Zollstätten erlassen wird. Der Begriff des Bürgers versucht ab dem Hochmittelalter eine örtliche Rechtslage in seiner besonderen Geschlossenheit rechtlich zu erfassen und vom umliegenden Rechtsbereich abzugrenzen[5]. Nur wenige Jahre danach, 1101, wird beispielsweise für Speyer von einem spezifischen *ius civium* bzw. einem *ius civile* gesprochen. Eine Unterscheidung zwischen Burg und Stadt setzte sich seit dem 12. Jahrhundert vermehrt durch, aber es gibt beträcht-

[1] N. N., Art. Bürger, in: Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexicon 4 (Leipzig 1733) 1877. Der vorliegende Beitrag versucht die meist an großen Reichsstädten entwickelte Problematik des Bürgerrechts verstärkt auf der Quellengrundlage von österreichischen Kleinstädten zu untersuchen, um die Befunde der Bürgerrechtsforschung mit dem österreichischen Forschungsstand zu korrelieren.

[2] N. N., Art. Stadtrecht, in: ebd. 39 (Leipzig 1744) 828. Zur Gleichsetzung von Stadtrecht und Bürgerrecht im „Zedler" Naoko Morita, Wie wurde man Stadtbürger? Geschichte des Stadtbürgerrechts in Preußen im 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften III/1055, Frankfurt a. M. u. a. 2008) 40f.

[3] Gina Fasoli, Art. Bürger. *LMA* 2 (1999) 1008–1019.

[4] Konzise Zusammenstellung bei Bernd Moeller, Art. Bürgertum I. *TRE* 7 (1981) 338–346.

[5] D. H.IV. 267, ed. Dietrich von Gladiss–Alfred Gawlik (Hannover 1941–1978); Karl Kroeschell–Albrecht Cordes, Art. Bürger. *HRG* 1 ([2]2008) 738–747, hier 739; Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters (Göttingen [4]1987) 123–131.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

liche regionale Unterschiede im Wortgebrauch. Während im Süden Deutschlands und im mitteleuropäischen Raum *burger*, *civis* und *burgensis*[6] nahezu deckungsgleiche Begriffe waren, benannte *civis* im Norden Deutschlands den Gemeindegenossen (und damit nicht die lateinische Entsprechung von *burger*). Im Süden entwickelte sich im Hochmittelalter allmählich ein „vorkommunaler Bürgerbegriff" im Kontext des Burgrechts, der seine endgültige Ausformung mit der auf einem Bürgereid gründenden, geschworenen Bürgergemeinde fand[7]. Regional mit Abweichungen kann man ab dem 12. bzw. 13. Jahrhundert, auch durch Stadtsiegel belegt[8], von einer einigermaßen festen Vorstellung von „Bürgern" und Bürgergemeinden im mitteleuropäischen Raum ausgehen[9], wenn auch der Bürgerbegriff von Stadt zu Stadt beträchtliche Unterschiede in Detailbereichen aufweist.

Inhaltlich schließt der mittelalterliche Begriff teilweise an antike Vorbilder an, wobei hier das dritte Buch von Aristoteles mit seinem inkohärenten Bürgerbegriff ab dem 13. Jahrhundert beispielgebend wirkte[10], dem zufolge vor allem die Teilhabe an Herrschaft als Kernbestand des Bürgerbegriffs galt (und nicht so sehr die Vergemeinschaftung vor Ort). Knechte und Beisassen waren ebenso wie Händler und Tagelöhner von der Bürgerschaft ausgeschlossen[11]. In der Antike gelangte man, abhängig von den auch bei Aristoteles beschriebenen Regierungsformen, meist durch Geburt (von bürgerlichen Eltern) an das Bürgerrecht, durch Verleihung über den Beschluss der Gemeinde oder von dazu befugten Personen. Während das Bürgerrecht in Griechenland äußerst zurückhaltend vergeben wurde, weitete man es im römischen Herrschaftsbereich sukzessive aus und erteilte es schließlich 212 n. Chr. mit der *Constitutio Antoniniana* allen Bewohnern des Reiches. Ein voller Nutzen des Bürgerrechts war nur den Männern möglich. Der Bürgerstatus verlieh allgemeinen Rechtsschutz, bot aber nicht gleiche politische Rechte für alle Bürger[12]. Im

---

[6] Zur Etymologie und Anwendung des Wortes Ruth Schmidt-Wiegand, Burgensis/Bürger. Zur Geschichte von Wort und Begriff nach Quellen des ostmitteldeutschen Raums, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1975–1977, hg. von Josef Fleckenstein–Karl Stackmann (Abh. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen III/121, Göttingen 1980) 106–126; Alfred Ogris, Die Bürgerschaft in den mittelalterlichen Städten Kärntens bis zum Jahre 1335 (Das Kärntner Landesarchiv 4, Klagenfurt 1974) 63.

[7] Karl Kroeschell, Art. Bürger. *HRG* 1 (1971) 544–553, hier 545.

[8] Frank G. Hirschmann, Die Stadt im Mittelalter (EDG 84, München 2009) 21f.

[9] Als Beleg etwa Norbert Weiss, Das Städtewesen der ehemaligen Untersteiermark im Mittelalter. Vergleichende Analyse von Quellen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Forschungen zur Landeskunde der Steiermark 46, Graz 2002) 93–129; Herwig Ebner, Das Städtewesen in der Steiermark am Ausgang des Mittelalters, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hg. von Wilhelm Rausch (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3, Linz 1974) 313–359, hier 325.

[10] Zur Aristoteles-Rezeption siehe Bürgerschaft. Rezeption und Innovation der Begrifflichkeit vom Hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, hg. von Reinhard Koselleck–Klaus Schreiner (Sprache und Geschichte 22, Stuttgart 1994).

[11] Jacob Bernay, Aristoteles' Politik. Erstes, zweites und drittes Buch (Berlin 1871) 131: „Der Begriff des Bürgers schlechthin wird nun aber durch nichts anderes wesentlicher bestimmt als dadurch, dass er mitentscheidende Stimme und amtliche Gewalt hat"; 132: „Für Bürger demnach gelten uns diejenigen, welche […] an der Amtsgewalt Theil haben". Neuere Übersetzung bei Eckart Schütrumpf, Aristoteles, Politik Buch II: Über Verfassungen, die in einigen Staaten in Kraft sind, und andere Verfassungen, die von gewissen Männern entworfen wurden und als vorbildlich gelten; Buch III: Über die Verfassung (Aristoteles Werke in deutscher Übersetzung 9/2, hg. von Hellmut Flashar, Berlin 1991) 49–51.

[12] Walter Eder, Who Rules? Power and Participation in Athens and Rom, in: City States in Classical Antiquity and Medieval Italy. Athens and Rome, Florence and Venice, hg. Anthony Molho–Kurt Raaflaub–Julia Emlen (Stuttgart 1991) 169–196; kurz gefasst in ders., Art. Bürgerrecht. *Der Neue Pauly* 2 (Stuttgart–Weimar 1997) 821.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Prinzip wurde das Bürgerrecht in der Antike an Grundbesitzer erteilt, die von der Arbeit der Nichtbürger (etwa Sklaven) lebten. Das kleine Gewerbe und der Kleinhandel waren in der Antike vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Als mitprägend für das mittelalterliche Verständnis von Bürgerlichkeit erwies sich das von Augustinus grundgelegte Verständnis, das von einer Bürgerschaft aller Menschen ausging (die Christen als Bewohner der Erde, die zu Mitbürgern der Heiligen im Himmel werden)[13]. Diese christliche Vorstellung stand aber im Gegensatz zum elitären Bürgerkonzept der mittelalterlichen Städte, auch die gelehrten Reaktionen auf Aristoteles konnten in der Bürgerrechtspraxis der Städte nur begrenzt Wirksamkeit entfalten.

Bis ins 12. Jahrhundert wurden die Bürger von anderen Standesgruppen durch erteilte Privilegien (etwa siedlungsrechtliche und marktrechtliche Freiheiten) geschieden, doch etablierte sich im Zug der ab dem 12. Jahrhundert einsetzenden Stadtgründungswelle „eine rechtlich grundsätzlich homogene Bürgerschaft"[14], die sich mit den bürgerlichen, anfänglich nur für wenige Jahre beschworenen und später regelmäßig wiederholten Schwureinungen (mit periodischen Schwörtagen) neue rechtliche Grundlagen schuf. Durch diese sich ständig wiederholenden eidlichen Selbstbindungen der Bürger setzte die Bürgergemeinde eine formale Grundlage der Verwillkürung. Die durch unterschiedliche Rechtsstellung geprägte Bewohnerschaft der hoch- und spätmittelalterlichen Städte lässt sich dabei einerseits als eine Rechts- und Privilegsgenossenschaft, zum anderen als eine in Form der *coniuratio* gebildete Eidgenossenschaft verstehen[15]. Das Selbstverständnis der Stadt als Eidgenossenschaft findet seinen zeremoniellen Niederschlag zunächst in dem als „Beitrittseid" zu interpretierenden Bürgereid[16].

Neben dem Erreichen eines gewissen Alters stellte sich der Grundbesitz mit einer Wohnstatt – ob als eigenständiges Wohnhaus (mit Feuer und Rauch, „eigener Rauch"), als Stockwerkseigentum oder als Haushalt (Haussässigkeit) – als entscheidend für das Bürgerrecht dar. Die ursprünglich als „Grundbesitzergemeinden"[17] angelegten Städte verlangten zudem eine von anderen Grundherren unangefochtene Sesshaftigkeit innerhalb der Stadt für eine bestimmte Mindestzeit. Essentiell für das Bürgerrecht war die reguläre Schaffung einer Existenz durch Arbeits- und/oder Handelstätigkeit. Abhängig von der jeweiligen Stadt, der Stadtverfassung und den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen verlangte die Stadtobrigkeit den Erlag eines Bürgergeldes. Der Haus- bzw. der Grundbesitz gliederte den Besitzer in die Gerichtsgemeinde, den Nachbarschaftsverband, das Stadtviertel und in die städtische Kirchengemeinde ein, begründete Steuerpflicht und bot die Grundlage für Haftungen des Besitzers. Der Grundbesitz

---

[13] Grundlegend zur Entwicklung des Bürgerbegriffes Manfred Riedel, Bürger, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 1, hg. von Otto Brunner–Werner Conze–Reinhart Koselleck (Stuttgart 1972) 672–725, hier 675.

[14] Kroeschell–Cordes, Bürger (wie Anm. 5) 740.

[15] Karl S. Bader–Gerhard Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin u. a. 1999) 447.

[16] Siehe diese klassisch gewordene Formulierung bei Wilhelm Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts (Weimar 1958) 46–70, hier 61.

[17] Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Wien–Köln–Weimar 2012) 135; siehe die gebündelten Bedingungen des Bürgerrechts für Radstadt bei Peter Michael Lipburger–Albert Müller, „Es soll auch kainer fremder auff genomen werden, sunder man wiss, wer er seÿ …". Untersuchungen zu Neubürgeraufnahme und städtischer Immigration in Radstadt um 1500, in: Die alte Stadt im Gebirge. 700 Jahre Stadt Radstadt, hg. von Friederike Zaisberger–Fritz Koller (Radstadt 1989) 88–135, hier 89.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

und die diesen bedingende Finanzkraft regulierten den Zugang zum Bürgerrecht und gestatteten diesen nur den Finanzkräftigen. Zusätzlich zur essentiellen, für einen bestimmten Zeitraum ohne Anfechtung (etwa „Jahr und Tag") nachzuweisenden Haushäblichkeit mussten der unbescholtene Lebenswandel und die „Freiheit" von grundherrschaftlicher Belastung (mitunter förmliche „Losbriefe") nachgewiesen werden. Die Häuser innerhalb der Stadt wurden zu Burgrecht, also in freier Erbleihe, vergeben. Die Hausbesitzer mussten neben dem Kaufpreis auch eine Gabe als Gegenleistung für die Überlassung des mit Burgrecht behafteten Objekts und einen Anerkennungszins für das Eigentum des Leihgebers entrichten[18]. Vermehrt ab dem Spätmittelalter rückte beim Handwerk, das nicht in allen Städten das Bürgerrecht besaß, neben dem Nachweis der handwerklichen Fertigkeit (etwa Meisterbrief) die eheliche Geburt (später über förmliche Geburtsbriefe[19]) als zusätzliches Bürgerrechtskriterium vor, womit sich die prinzipiell immer gefährdete Handwerksehre sozial nach oben und unten abgrenzte[20]. Die ausschließliche Bindung des Bürgerrechts an den Hausbesitz trat in seiner Bedeutung zumindest etwas in den Hintergrund, vielmehr wurde die Erlegung der Bürgerrechtsgebühr (unter Stellung von Bürgen) entscheidend[21]. In vielen Städten mit Zunftverfassung musste jeder Bürger Zunftmitglied als Voraussetzung einer „bürgerlichen Hantierung"[22] werden, Zunftmitgliedschaft ohne Bürgerrecht war in der Regel nicht möglich[23]. Zudem hatten die Bürgerrechtswerber verheiratet zu sein bzw. mussten die Ehe innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Bürgerrechts geschlossen haben[24]. Der Nachweis der Handwerksfertigkeit (etwa Meisterbrief) führte zur Vorlage von *Maisterstuckh vor den Rath*, um dort handwerkliches Kapital

---

[18] Wilhelm Brauneder, Art. Burgrecht. *HRG* 1 ([2]2006) 769f.; Karl Kroeschell, Art. Burgrecht. *HRG* 1 (1971) 564f.

[19] Für das Spätmittelalter für Graz belegt (auch in den Bürgerbüchern mit einer Fristerstreckung zur Nachreichung des Geburtsbriefes versehen) Fritz Popelka, Die Bürgerschaft der Stadt Graz von 1720 bis 1819. Ihre blutmäßige und berufliche Gliederung nach den Bürgerbüchern, nebst einer alphabetischen Liste der Bürgeraufnahmen (Veröffentlichungen des Wiener Hofkammerarchivs 5, Wien 1941) 9; für Innsbruck Hubert Felderer, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck von 1700 bis 1784 (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs N. F. 23, Innsbruck 1996) 66.

[20] Am Beispiel des Handwerkes am Rhein und der Hanse Knut Schulz, Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte, in: Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von Ludwig Schmugge–Béatrice Wiggenhauser (Schriften des Historischen Kollegs 29, München 1994) 67–83.

[21] Karl Otto Müller, Das Bürgerrecht in den oberschwäbischen Reichsstädten. *Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte* N. F. 25 (1916) 163–192, hier 172; Beispiele österreichischer Städte/Märkte: Stadt – Macht – Rat 1607. Die Ratsprotokolle von Perchtoldsdorf, Retz, Waidhofen an der Ybbs und Zwettl im Kontext, hg. von Andrea Griesebner–Martin Scheutz–Herwig Weigl (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 33, St. Pölten 2008) 81, 103f., 109, 130f., 134f., 138, 140, 201.

[22] Für den Begriff der „bürgerlichen Hantierung" in der Frühen Neuzeit scheint es bislang keine Aufarbeitung der Rezeptions- und Begriffsgeschichte zu geben (Belege unter „Hantierung" im Grimmschen Wörterbuch). Der Begriff wird in der Forschungsliteratur breiter verwendet, siehe etwa Matthias Meinhardt, Dresden im Wandel. Raum und Bevölkerung der Stadt im Residenzbildungsprozess des 15. und 16. Jahrhunderts (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 4, Berlin 2009) 151; Erich Landsteiner, Weinbau und bürgerliche Hantierung. Weinproduktion und Weinhandel in den landesfürstlichen Städten und Märkten Niederösterreichs in der frühen Neuzeit, in: Stadt und Wein, hg. von Ferdinand Opll (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 14, Linz 1996) 17–50; Gerhard Winner, „Adeliger Stand und bürgerliche Hantierung". Die sieben landesfürstlichen Städte und die ständischen Gegensätze in Oberösterreich während des 16. Jahrhunderts. *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* 1959 (1959) 57–92.

[23] Am Beispiel oberschwäbischer Städte Müller, Bürgerrecht (wie Anm. 21) 175f.

[24] Als Beispiel Hans Hochenegg, Die Bürgeraufnahmen in Hall von 1657 bis 1796. *Tiroler Heimatblätter* 60 (1985) 29–32, hier 30.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

bzw. Vermögen zu demonstrieren[25]. Jeder Hausbesitzer innerhalb der Städte hatte sich aufgrund des bürgerlichen Rechtsstatus direkt an den bürgerlichen Lasten zu beteiligen. Mit der Aufnahme einer zunehmend größeren Zahl von Handwerkern und Gewerbetreibenden ab dem Spätmittelalter wurde das Hauseigentum als Grundvoraussetzung des Bürgerrechtserwerbes zunehmend in Frage gestellt[26]. Mit dem konfessionellen Zeitalter, nach dem Eindringen der Reformation in die Städte, drängten andere Voraussetzungen vor: Der Beichtzettel oder andere konfessionelle Vorschriften als Voraussetzung zur Bürgeraufnahme avancierte zum Entréebillet in die Städte, umgekehrt galt die „falsche" Religion als Ausschließungsgrund. Die Stadt Regensburg nahm beispielsweise ab 1651 keine Katholiken mehr zu Neubürgern an[27]. Der Westfälische Friede regelte unter anderem auch Fragen der Bürgerrechtsberechtigung, indem auf der Grundlage des Normaljahres 1624[28] die Konfessionsfrage auch in gemischt-konfessionellen Reichsstädten normiert wurde[29], wenn auch einiger Interpretationsspielraum blieb.

Auch außerhalb der Reichsstädte erweist sich ein Bündel an Voraussetzungen als konstitutiv für das Bürgerrecht. Im 18. Jahrhundert war beispielsweise die Verleihung des Wiener Bürgerrechts von einem gesicherten Vermögen in Form des Hausbesitzes oder der Gewerbeausübung, vom katholischen Glauben, von der innerhalb der Stadt erfolgten Geburt – Zuwanderer erhielten nach einer bestimmten Anzahl von Aufenthaltsjahren das Recht um Verleihung des Bürgerrechts anzusuchen – und vom guten Leumund abhängig. Während die Gewerbetreibenden in Wien vom Innungsmeister vorgeschlagen wurden, hatten sich Hausbesitzer selbst zu bewerben[30]. Viele Neubürger mussten eine bestehende Ehe oder die angestrebte Verehelichung nachweisen[31]. Resümierend betrachtet konnte man das Bürgerrecht auf verschiedenste Weise erworben haben, wie ein reichsstädtisches Beispiel zeigt: *entweder ererbet, erheurathet oder erkauft, auch bey besonders vorwaltenden Umständen unentgeltlich ertheilet*[32].

---

[25] Otto Kurzbauer, Das älteste Linzer Bürgerbuch (1658–1707). *Jahrbuch der Stadt Linz* 1937 (1938) 146–154, hier 148f.

[26] Ebner, Städtewesen (wie Anm. 9) 326; für Graz ab 1550 belegt, wo unbehauste Bürger einen Betrag in die Stadtkasse erlegen mussten, der dem Preis eines Hauses entsprach. Die Neubürger mussten das nächste freiwerdende Haus kaufen, Popelka, Bürgerschaft (wie Anm. 19) 9f.

[27] Am katholischen Beispiel Gertraud K. Eichhorn, Beichtzettel und Bürgerrecht in Passau 1570–1630. Die administrativen Praktiken der Passauer Gegenreformation unter den Fürstbischöfen Urban von Trenbach und Leopold I., Erzherzog von Österreich (Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung der Universität Passau 48, Passau 1997) 16–48 (mit Beispielen).

[28] Instrumentum Pacis Osnabrugensis V 29: Arno Buschmann, Kaiser und Reich: Klassische Texte zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, Bd. 2: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806 (Baden-Baden ²1994) 47f.

[29] An zwei Beispielen, wo katholische Bürger das Bürgerrecht bzw. ein Haus in Regensburg kaufen wollten, Jürgen Nemitz, Bürgerrecht und Konfession. Zur Interpretation des Westfälischen Friedens in der Reichsstadt Regensburg im 18. Jahrhundert. *ZBLG* 55/3 (1992) 511–542.

[30] Brigitte Rigele, Wiener Bürgerrechtsverleihungen in der Neuzeit. *Wiener Geschichtsblätter* 45 (1990) 185f.; für Wien als Überblick Karl Fajkmajer, Verfassung und Verwaltung der Stadt Wien (1526–1740), in: Geschichte der Stadt Wien Bd. 5, hg. von Anton Mayer (Wien 1914) 100–159, hier 141–146; Die Rechtsquellen der Stadt Leoben, ed. Christa Schillinger-Prassl (FRA III/14, Wien–Köln–Weimar 1997) 52.

[31] Popelka, Bürgerschaft (wie Anm. 19) 11.

[32] Am Beispiel von Augsburg im 18. Jh. Ingrid Bátori, Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen und Reformversuche (VMPIG 22, Göttingen 1969) 15; Gerhard Dilcher, Zum Bürgerbegriff im späten Mittelalter – Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: ders., Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter (Köln–Weimar–Wien 1996) 115–182, hier 142–144.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Bürger und Mitbürger – Abstufungen des Bürgerrechts

Verschiedene Formen des Bürgerrechts lassen sich im Spätmittelalter in den Städten nach unterschiedlichen Kriterien nachweisen: In Nürnberg kam es aufgrund der Unterscheidung der Innenstädte St. Sebald und St. Lorenz einer- und der Vorstädte andererseits zu einer starken Differenzierung des Bürgerrechts[33]. Neben den in pergamentenen Bürgerbüchern eingetragenen Vollbürgern (*burger der reht stat*), denen man gegen zehn Gulden Gebühr den Zuzug in die Innenstädte gewährte, standen die der handwerklichen Mittelschicht entstammenden Minderbürger der Vorstädte (*sleht burger*), die in die Bürgerliste auf Papier eingetragen waren. Daneben führte man auch eine Handwerkerliste, die als Steuergrundlage diente. Erst 1467 kam es zu einer Angleichung des Nürnberger Bürgerrechts. Daneben gab es Judenbürger (bis zur Ausweisung 1498) und Schutzbürger; die Tagwerker verfügten zwar über kein Bürgerrecht, mussten aber seit 1386 Eide bezüglich ihrer Pflichten innerhalb der Stadt schwören. Die Stadt Köln unterschied (nach dem Ende der Patrizierherrschaft 1396) bürgerrechtlich zwischen den zum Weinausschank berechtigten Bürgern und den Eingesessenen; beide Bürgergruppen wurden gemeinsam auf den Verbundbrief (Vertrag der Gaffeln 1396) vereidigt. Die Rechtsausstattung dieser beiden Gruppen blieb unterschiedlich. Nach der Reformation setzte sich ein vom inner- oder vorstädtischen Wohnsitz unabhängiges Bürgerrecht durch, das neben den Juden auch die Katholiken (zeitweilig „Schutzverwandte") ausschloss. Während nur Kölner Bürger in den Rat gewählt werden konnten, waren alle Einwohner in Gaffeln organisiert und besaßen das aktive Wahlrecht[34]. Auch in der Frühen Neuzeit gab es innerhalb des Kölner Bürgerstandes rechtliche Differenzierungen: Die von bürgerlichen Eltern stammenden „geborenen Bürger" durften ab dem Bürgerrecht den auf dem bürgerlichen Besitz wachsenden Wein in ihrem Wohn- und Arbeitshaus („Leutgeben") ausschenken, während die „gegoldenen" (zugewanderten) Bürger erst nach zehn Jahren das lukrative Recht zum Weinausschank erhielten. Die „geschworenen", ihren Bürgereid auf der Gaffel leistenden Bürger besaßen dagegen weder das passive Wahlrecht zum Rat noch die Erlaubnis zum Weinzapf[35]. In Frankfurt am Main lässt sich beispielsweise eine Entwicklung des Bürgerrechts von seiner vom Grundbesitz abhängigen Verleihung hin zu einer geldwirtschaftlichen Grundlage erkennen[36]. Während am Beginn des 14. Jahrhunderts der Grundbesitz für die Bürgerrechtsverleihung entscheidend war, vergab der Stadtrat das Bürgerrecht ab 1330 auch an Besitzer einer Rente an einem städtischen Grundstück im Wert von 10 Mark. Nach 1373, nach dem Erwerb des Reichsschultheißenamtes durch die Stadt, war schließlich ein erhöhtes bürgerliches Aufnahmegeld zu zahlen, das aber den weniger vermögenden Neubürgern/Zuwanderern erlassen bzw. gestundet wurde. Unterhalb dieser Grenze erlangten die ärmeren Zuwanderer das Beisassenrecht. Viele Städte differenzierten

[33] Bester Überblick bei Werner Schultheiss, Das Bürgerrecht der Königs- und Reichsstadt Nürnberg, in: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 2I (VMPIG 36/II, Göttingen 1972) 159–194, hier 162f., 180f.; Bader–Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 15) 451.

[34] Siehe die Längsschnittuntersuchung von Joachim Deeters, Das Bürgerrecht der Reichsstadt Köln seit 1396. *ZRG Germ. Abt.* 104 (1987) 1–83; Bader–Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 15) 452f.

[35] Zur Situation im 16. Jahrhundert Deeters, Bürgerrecht (wie Anm. 34) 49f.; ähnlich auch für Bozen Franz Huter, Beiträge zur Bevölkerungsgeschichte Bozens im 16.–18. Jahrhundert. *Bozner Jahrbuch für Geschichte, Kultur und Kunst* 1948 (1948) 1–108, hier 14.

[36] Dilcher, Bürgerbegriff (wie Anm. 32) 140, 147–150. Dilcher sieht im Erwerb dees Reichsschultheißenamtes durch die Stadt 1373 das Ende der „grundherrschaftlichen Konzeption" (ebd. 148) gekommen.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

das Bürgerrecht noch zusätzlich, wobei den Minderbürgern Einschränkungen ihrer gewerblichen Tätigkeiten[37] (Verbot der Ausübung bestimmter Handwerkssparten etc.) über das Verbot des Weinhandels hinaus auferlegt wurden: In Augsburg gab es neben Beisitzern und Schutzverwandten auch „Bürger vom Rat" als alte Inhaber des Bürgerrechts[38], in Regensburg unterschied man im Spätmittelalter Vollbürger mit dem großen und Beisitzer mit dem kleinen Bürgerrecht[39]. „Schultheißenbürger" hießen in Straßburg Bürger mit gemindertem Bürgerrecht[40]. Die oberösterreichische Donaustadt Linz unterschied im Spätmittelalter Bürger nicht ganz trennscharf von Mitbürgern (meist Handwerkern, ab dem 16. Jahrhundert fixer Begriff für Handwerker ohne volles Bürgerrecht) und deutlich von Insassen[41]. Die Stadt Leoben trennt in Spätmittelalter/Früher Neuzeit vollwertige Bürger von den sogenannten Haidstallern mit beschränkten bürgerlichen Pflichten und von den Inwohnern, Gästen, Adeligen, Klerikern und Juden[42]. In vielen Städten gibt es abhängig von der jeweiligen städtischen Rechts- und Wirtschaftslage verschiedene Differenzierungen wie etwa *burger ein zyt* oder den Begriff der *werntlichen burger* (weltliche Bürger), *judenburger*, aber auch *concivis*, *middeburger*, *palburger* (Pfahlbürger) und *uszburger* (Ausbürger)[43]. Das Beispiel Wien zeigt, dass man im 13. Jahrhundert zwischen ritterlichen und einfachen Bürgern unterschied (*universitas militum et civium*), daneben gab es Insassen[44]. In der Folge erübrigte sich in Wien die Unterscheidung zwischen den Ritterbürgern und den einfachen Bürgern, auch der Hausbesitz war für das Bürgerrecht nicht mehr essentiell. Die Wiener Stadtordnung von 1526 sah nur mehr eine Trennung in Bürger (Aufnahmegebühr zwei Gulden rheinisch), Inwohner und Tagwerker vor[45].

---

[37] Wilfried Beimrohr, Die Geschichte der Verwaltung der Stadt Innsbruck im 17. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs N. F. 22, Innsbruck 1995) 117.

[38] Claudia Kalesse, Bürger in Augsburg: Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs 1 (1288–1497) (Abh. zur Geschichte der Stadt Augsburg 37, Augsburg 2001); Bátori, Die Reichsstadt Augsburg (wie Anm. 32) 15f.

[39] Alois Schmid, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt (1245–1500), in: Geschichte der Stadt Regensburg 1, hg. von Peter Schmid (Regensburg 2000) 235–247, hier 239.

[40] Eberhard Isenmann, Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reichs (1250–1550), hg. von Rainer Christoph Schwinges–Roland Gerber–Barbara Studer (ZHF Beih. 30, Berlin 2002) 203–250, hier 209; Felicitas Schmieder, Die mittelalterliche Stadt (Geschichte kompakt, Darmstadt 2005) 98.

[41] Albert J. A. Müller, Die Bürger von Linz bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Prosopographie und soziale Strukturierungen (Diss. Graz 1987) 109–120. Zum Problem der spätmittelalterlichen „Ritterbürger" siehe Herbert Knittler, Die österreichische Stadt im Spätmittelalter. Verfassung und Sozialstruktur. Unter besonderer Berücksichtigung des Problemkreises „Stadtadel und Bürgertum", in: Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters, hg. von Reinhard Elze–Gina Fasoli (Schriften des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient 2, Berlin 1991) 183–205.

[42] Rechtsquellen Leoben, ed. Schillinger-Prassl (wie Anm. 30) 50f.

[43] Schmieder, Die mittelalterliche Stadt (wie Anm. 40) 98.

[44] Richard Perger, Der organisatorische und wirtschaftliche Raum, in: Wien. Geschichte eine Stadt 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529), hg. von Peter Csendes–Ferdinand Opll (Wien 2001) 199–246, hier 209.

[45] Die Rechtsquellen der Stadt Wien, ed. Peter Csendes (FRA III/9, Wien 1986) 296f.: *Aufnemung der burger. Ain yeder, der sich zu Wienn niderlassen wil, er hab derselben zeit in Wienn ain aigen behausung oder nicht, sol sich zu ainem burgermaister und rat fuegen, von in der burgerschafft begeren, alsdann so sollen sy ainem yeden, der mit erberkait beruembt und kain offen uneerlich sachen oder misstat wider in nicht ausgefurt oder mit glewblichem schein vor augen ist, zu ainem burger gutlichen annemen, in in solichem mit einkhauffen desselben burgerrechts in kainen weg nicht beswaren, er sey reich oder arm, so solle von ainem yeden nit mer als zwen gulden Reinisch genomen werden*.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Pflichten und Rechte der Bürger

Nach einem Grundprinzip der europäischen Verfassungsgeschichte ergaben Pflichten Rechte. Die Aufnahme in den Bürgerstand als ein an Personen vergebenes Recht war in allen Städten mit Rechten und Pflichten – teilweise schon explizit genannt im ritualisierten Aufnahmeprocedere, teilweise aber nur indirekt erschließbar – verbunden. Generell lässt sich sagen, dass sowohl die Bürger als auch die mit geringeren Rechten ausgestatteten Inwohner/Beisassen in der Rechtspraxis der Städte (und damit auch in den Quellen) häufiger präsent waren als andere Schichten[46]. Interpretiert man die Bürgerschaft als „Verband wirtschaftender und vorsorgender" Menschen bzw. als „Friedens- und Freundschafts-, Schutz- und Gerichtsverband"[47], ergibt sich daraus ein umfassender Pflichten-, aber auch Rechtekatalog, der einer intensiven Einbindung der Bürger in die städtische Verwaltungs- und Gerichtspraxis bedurfte. Die Bürger mussten die *gemainer stat pilliche anforderung*[48] zwingend erfüllen, wollten sie des Bürgerrechts nicht verlustig gehen. Als essentielle Bürgerpflichten hatten die Gehorsamsleistung und die Treue gegenüber der Stadt zu gelten, weiters die direkte (und indirekte) Steuerleistung, die persönlichen Arbeits-, Wacht-[49], Feuerbekämpfungs- und Kriegsdienste[50], die gemeinnützigen Frondienste für die Befestigung (Grabendienst)[51], die Arbeiten für Wasserverbauung und Straßenerhaltung bzw. den Straßenbau. Die Herbergspflicht (Quartierpflicht) erstreckte sich auf das Gefolge des durchreisenden Landesfürsten, den allfällig in der Stadt residierenden Stadtherrn und ab der Neuzeit in Form von Militäreinquartierung vermehrt auf Soldaten[52]. In vielen Städten hatten die Bürger auch Botengänge (gegen Bezahlung bzw. Ersatz der Reisespesen) zu verrichten. Neben der Beachtung des Stadtrechts wie des Stadtgerichts war auch aktive Mitarbeit (etwa als Gerichtsbeisitzer) gefordert, zudem durften in den meisten Städten Bürger nicht vor auswärtigen Gerichten verklagt werden[53]. Das Burgrecht als freie Erbleihe war zudem ein besonderes bürgerliches Recht. Die anfänglich beim Umgang von Haus zu Haus eingehobenen, als grundlegend für das Bürgerrecht verstandenen direkten (auf den Grundbesitz und das Vermögen erhobenen) Steuern sollten neben den für den Territorialherrn abzuführenden Abgaben das städtische Gemeinwesen im Sinne

---

[46] Erika Kustatscher, Die Städte des Hochstiftes Brixen im Spätmittelalter. Verfassungs- und Sozialgeschichte von Brixen, Bruneck und Klausen im Spiegel der Personengeschichte (1200–1550). Teilband 1 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 25/1, Innsbruck 2007) 68.

[47] So entsprechende Kapitel bei Dilcher, Bürgerbegriff (wie Anm. 32); Zusammenstellung bei Isenmann, Stadt (wie Anm. 17) 145–147.

[48] Johannes Ramharter, Profile einer landesfürstlichen Stadt. Aus den Ratsprotokollen der Stadt Tulln 1517–1679 (FRA III/23, Wien–Köln–Weimar 2013) 128 (Aufforderung an einen Bewohner der Stadt Tulln, 1565 November 11).

[49] Zu den Wachdiensten auf den Mauern, an Toren, Türmen, Wehrgängen Müller, Bürgerrecht (wie Anm. 21) 58f.

[50] Zur Wehrpflicht (Verteidigung der Stadt) ebd. 53–58.

[51] Otto Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert (Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 1/2, Wien 1929) 375–378.

[52] Etwa am Beispiel von Graz Walter Brunner, Lebensraum, Verfassung und Verwaltung von den Anfängen bis 1784/1848, in: Geschichte der Stadt Graz 1: Lebensraum – Stadt – Verwaltung, hg. von dems. (Graz 2003) 61–174, hier 116.

[53] Am Beispiel von Nürnberg dargelegt bei Schultheiss, Bürgerrecht (wie Anm. 33) 193; für westfälische Städte August Schröder, Westfälische Bürgerrechtsquellen. Bedeutung und Nachweis veröffentlichter und unveröffentlichter Bürgerbücher und Bürgeraufnahmelisten. *Beiträge zur westfälischen Familienforschung* 17 (1959) 1–56, hier 6.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

des gemeinen Besten und des „Mitleidens" finanzieren[54]. Steuerliste und Bürgerbuch fügten sich deshalb in manchen Städten in einer Textgattung zusammen. Verschiedene Steuermodelle und verschiedene Steuergrundlagen (Vermögen, Kopf, Grundbesitz) finden sich meist nebeneinander, alle Bürger müssen den gleichen Steuersatz für bewegliche (fahrende Habe) und unbewegliche Güter innerhalb des Stadtbezirkes zahlen (meist gab es steuerliche Mindestbeträge), während Gäste erhöhte Steuersätze zu entrichten hatten. Manche Städte forderten vor der Aufnahme der Neubürger einen Vermögensnachweis, so verlangte Nördlingen 1416 zumindest 30 Gulden; der Augsburger Rat forderte 50 Gulden Mindestvermögen[55]. Während die Neubürger eine Aufnahmegebühr zahlen mussten, erhielten die Bürgersöhne meist den taxfreien und stark „verbilligten" Zugang zum Bürgerrecht. Neben dem städtischen Satzungsrecht verankerte man in den Bürgereiden auch den von Stadt zu Stadt differierenden Pflichtenkatalog der Bürger[56]: die Pflicht des Bürgers mit Person und Besitz für die Handlungen, aber auch für Schulden der Stadt zu haften, eine gewisse Zeit Bürger zu bleiben und verpflichtend an den jährlichen Bürgerversammlungen teilzunehmen. Gebote wie die Hilfe bei Feuerausbruch, bestimmte Verhaltensweisen (Streitschlichtung, Verbot der Gotteslästerung), die Pflicht arbeits- und belastungsintensive Ämter (darunter die geldintensiven Vormundschaften) und Ratssitze zwingend zu übernehmen, folgten häufig. Die Wahlpflicht und das Gebot, der Bürgerglocke zu folgen, schlossen sich an. Auf alle Bürger fielen zudem Pflichten wie Wacht- und Kriegsdienst, die Beteiligung an Bürgerwehr und Geschworenengerichten (Beisitzer, Geschworene). Das Recht der männlichen Bürger Waffen zu tragen gilt als wichtiges rechtliches Merkmal des europäischen Bürgerstandes[57].

Die Stadt „verantwortete", „schirmte" und verteidigte die städtischen Bürger und leistete „Fürsprache" (Schutz des Bürgers mit der Waffe und Vertretung vor fremden Gerichten/Obrigkeiten, Auslösung bei Gefangennahme) für sie, weshalb der Bürger beim Eintritt aus den alten grundherrschaftlichen Verpflichtungen gelöst wurde[58]. Aus dem Bürgerrecht flossen dem Inhaber neben dem passiven Wahlrecht viele weitere Rechte im Sinne einer „nutzbare[n] Gerechtigkeit"[59] zu. Das Bürgerrecht ermöglichte vor allem die Ausübung von Gewerbe und Handwerk. Die städtische Wirtschaftspolitik war grundsätzlich an einer Unterbindung des außerstädtischen Handels und Gewerbes interessiert, deshalb betonte das Bürgerrecht die städtischen Vorrechte und suchte den Bürger vor der Konkurrenz fremder Handwerker, aber auch fremder Händler zu schützen. In vielen Städten war mit dem Bürgerrecht das Vorrecht auf Gastgebschaft, auf Weinausschank

---

54 Adalbert Erler, Bürgerrecht und Steuerpflicht im mittelalterlichen Städtewesen (Frankfurt a. M. ²1963) 18–50; Müller, Bürgerrecht (wie Anm. 21) 48–53; Dilcher, Bürgerbegriff (wie Anm. 32) 150–152; Beimrohr, Geschichte der Verwaltung (wie Anm. 37) 141f.

55 Isenmann, Stadt (wie Anm. 17) 138.

56 Ebel, Bürgereid (wie Anm. 16) 67f.; Felix Czeike, Historisches Lexikon Wien 2 (Wien ²2004) 511.

57 Joachim Eibach, Institutionalisierte Gewalt im urbanen Raum. „Stadtfrieden" in Deutschland und der Schweiz zwischen bürgerlicher und obrigkeitlicher Regelung (15.–18. Jahrhundert), in: Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, hg. von Claudia Ulbrich–Claudia Jarzebowski–Michaela Hohkamp (Historische Forschungen 81, Berlin 2005) 189–205, hier 192–195.

58 Konrad Bund, Frankfurt am Main im Spätmittelalter 1311–1519, in: Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt am Main 17, Sigmaringen 1991) 53–149, hier 73.

59 Isenmann, Stadt (wie Anm. 17) 147; Hans Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen (Graz–Köln 1954, Nachdr. 1980) 251–253.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

oder auf Bierbrauen verbunden[60]. Zudem gewährten manche Städte ihren Bürgern Zollfreiheit[61]. Die Bürger besaßen Allmende- und Holznutzungsrechte (mitunter Fischrechte, Jagdrechte) im stadteigenen Wald bzw. auf den stadteigenen Weideflächen. Der städtische Rat schützte die Bürger vor Zugriffen nichtstädtischer Obrigkeiten (Rechtsschutz), allein das städtische Gericht sollte der persönliche Gerichtsstand von Bürgern sein[62]. Ein wichtiges Recht der Bürger stellte die Versorgung im stadteigenen Spital dar, wobei sich diese Versorgung mehrstufig gestaltete[63]. Die *erarmte*[n], *keinen unterstand mehr habende*[n] *burgerliche*[n] *partheüen* in diese Häuser aufzunehmen, kann als Kernaufgabe bürgerlicher Versorgungsinstitutionen gelten[64]. Vielfach scheinen die Lazarette für die unterbürgerlichen und die „Bürgerspitäler" für die bürgerlichen Schichten gewidmet gewesen zu sein, wenn auch die Zuteilungspraxis nicht strikt erscheint.

Rechtlicher Rahmen der Bürgerlichkeit: Der Bürgereid als Stadtverfassung in actu

Neben dem Erwerb eines Grundstückes/Hauses/einer Rente, der personenrechtlichen Freiheit, der Freiheit von Rechtsstreitigkeiten und Fehden, der Zahlung einer festgelegten Summe an die Stadt, der Stellung von Bürgen galt vor allem die Ablegung des Bürgereides als formale, persönliche Aufnahmebedingung, ja als lang mit besonderem Zeremoniell ausgestatteter „Kern des Aufnahmeverfahrens ins Bürgerrecht"[65]. Der ursprünglich einmalige Schwörtag der gesamten Bürgergemeinde wurde durch regelmäßige Schwörtage anlässlich des meist jährlichen Ratswechsels ersetzt, wobei die Bürgerpflichten, das geltende Stadtrecht und die Amtsgewalt des Rates beschworen wurden[66]. Der häufig um einen Beisasseneid erweiterte jährliche Schwörtag aller Bürger (mitunter auch um die Verlesung des Stadtrechts erweitert) bestätigte das städtische Satzungsrecht und die Treue wie den Gehorsam gegenüber dem Rat[67]. Der jährliche Gehorsamseid darf dabei nicht mit

---

60 Die Rechtsquellen der Stadt Weitra, ed. Herbert Knittler (FRA III/4, Wien–Köln–Graz 1975) 20f.

61 Schultheiss, Bürgerrecht (wie Anm. 33) 192.

62 Am Beispiel von Graz Fritz Popelka, Geschichte der Stadt Graz 1 (Graz–Wien–Köln 1959) 366.

63 Als regionale Überblicke Thomas Just–Herwig Weigl, Spitäler im südöstlichen Deutschland und in den österreichischen Ländern im Mittelalter, in: Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit/Hospitals and Institutional Care in Medieval and Early Modern Europe, hg. von Martin Scheutz–Andrea Sommerlechner–Herwig Weigl–Alfred Stefan Weiss (MIÖG Ergbd. 51, Wien 2008) 149–184, hier 155–157; Martin Scheutz–Alfred Stefan Weiss, Spitäler im bayerischen und österreichischen Raum in der Frühen Neuzeit (bis 1800), in: ebd. 185–229, hier 189–195.

64 Am Beispiel der Stadt Zwettl Wilfried Gramm, Das Zwettler Bürgerspital in der Frühen Neuzeit, in: Leben und Regulieren in einer kleinen Stadt. Drei Beiträge zu Kommunikation, Fürsorge und Brandgefahr im frühneuzeitlichen Zwettl, NÖ, hg. von Friedel Moll–Martin Scheutz–Herwig Weigl (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 32, St. Pölten 2007) 207–309, hier 253–259, das Zitat 255.

65 Isenmann, Bürgerrecht (wie Anm. 40) 214; Andreas Fahrmeir, Art. Bürgereid. *EdN* 2 (2005) 552–554, hier 552.

66 Ebel, Bürgereid (wie Anm. 16) 22f.; am Beispiel von Würzburg zeigt den Weg vom Einzelbürgereid zum Gesamteid Ulrich Wagner, Bürgereid und Bürgerrecht, in: Geschichte der Stadt Würzburg 1: Von den Anfängen bis zum Ausbruch des Bauernkriegs, hg. von dems. (Stuttgart 2001) 126f.; am Beispiel von Frankfurt werden im 15. Jh. Ausnahmen vom gemeinsamen Bürgereid (Witwen, Kleriker) diskutiert: Felicitas Schmieder, „von etlichen geistlichen leyen wegen". Definitionen von Bürgerschaft im spätmittelalterlichen Frankfurt am Main. *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 1999 (2000) 131–165, hier 133–137.

67 Zum Verhältnis von Bürger und Rat am Beispiel des Bürgereides (Treue, Huld und Gehorsam) vgl. etwa für Lübeck Gerhard Dilcher, Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur, in: Neubürger im späten Mittelalter (wie Anm. 40) 83–98, hier 85–89.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

dem Bürgereid verwechselt werden, der einmalig bei der Bürgerrechtsverleihung geleistet wurde[68].

Der vom Neubürger bzw. den Bürgern generell eingemahnte, umfassende Forderungskatalog nahm im Zuge des Ausbaues des frühmodernen Staates ab, indem die stehende Armee allmählich an die Stelle des städtischen Bürgeraufgebots trat und die städtische Polizei zunehmend ehemals bürgerliche Wachaufgaben übernahm. Der in der Verkehrssprache[69] der Stadt abgelegte Einzelbürgereid – im Gegensatz zum Eid aller Bürger – stellt vor diesem Hintergrund eine weitere Entwicklung dar, wo der Neubürger vor dem Rat/dem Bürgermeister/einem Ratsdeputierten den durch Handheben „körperlich" geleisteten Bürgereid ablegte. Der häufig mit seinen Waffen (später Gewehr) angetretene Bürgerrechtswerber beschwor darin eidlich die Treue gegenüber dem Landesherrn, Gehorsam gegenüber dem Rat und Erfüllung der Bürgerpflicht (darunter auch Aufdeckung von Verschwörungen, Brandbekämpfung) und die Anerkennung der allein zuständigen städtischen Gerichtsinstanzen[70]. Im konfessionellen Zeitalter verlangten viele Städte, abhängig von der Konfession des Landesfürsten/Stadtherrn bzw. von reichsrechtlichen Gegebenheiten, ein Bekenntnis zur „richtigen" Konfession. Ein katholisches Beispiel lautet etwa folgendermaßen: *Vor allen Dingen aber mich kainer verfürerischen sectischen lehr und opinion, sonder des allainselligmachenden christlichen catholischen alten glaubens und religion thaillhafftig machen*[71]. Der aus dem 16. Jahrhundert stammende, hier exemplarisch herangezogene Bürgereid der kleinen österreichischen Donaustadt Tulln legt bei der „Ehre und Treue" des aufzunehmenden Bürgers die Pflichten des Bürgers dar. Sowohl dem Stadtherrn (Landesfürst) als auch Richter und Rat hatten die Neubürger *jederzeit treu, gehorsam und gewärdtig zu sein* und den Nutzen des Stadtherrn, aber auch der Stadt zu fördern und *schaden zu wenden nach eurem höchsten und pessten vermugen*. Weder gegen den Landesfürsten noch gegen Richter, Rat und „gemeine Stadt" Tulln durfte gehandelt werden, sondern es galt *guete policey und ordnung zu halten, auch nach statbrauch recht nehmen und geben wie ain anderer bürger, und sonst alles zu thuen wöllet, das frömen getreuen und gehorsamen bürgersmänner gebürt*[72]. Neben dem Treueid gegenüber dem Stadtherrn umfasste der Eid vielfach auch die Verpflichtung sich keinem anderen Grundherrn zu unterwerfen oder keinen unrechten, dem Interesse der Stadt schadenden Handel mit Gästen zu treiben[73]. Über die Aufnahme eines Bürgers konnte die Stadt mit Einschränkung selbst entscheiden. Der Neubürger wurde in *consortium et communionem*, in das *jus burgense* oder in das *jus concivium* aufgenommen.

---

[68] Rosemarie Merkel, Bürgerschaft und städtisches Regiment im mittelalterlichen Freiburg, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau 1: Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht" von 1520, hg. von Heiko Haumann–Hans Schadek (Stuttgart 1996) 564–596, hier 566.

[69] Zum slowenischen Bürgereid von Eisenkappel 1682 Alfred Ogris, Eine zweisprachige Eidesformel aus Kärnten und der slowenische Bürgereid von Eisenkappel (1682). Mit einem Exkurs zur Schwurhand von Karnburg. *Carinthia I* 201 (2011) 233–258, hier 240–245.

[70] Ebel, Bürgereid (wie Anm. 16) 96–126.

[71] Popelka, Bürgerschaft (wie Anm. 19) 11f. (dort auch Bürgereid aus der Zeit Karls VI.); Rechtsquellen Leoben, ed. Schillinger-Prassl (wie Anm. 30) 306f. (1598/1599).

[72] Edition des Bürgereides (nach 1564) bei Ramharter, Profile (wie Anm. 48) 127f.; Beimrohr, Geschichte der Verwaltung (wie Anm. 37) 130f.; Beispiel auch bei Michaela Krissl, Die Salzburger Neubürger im 15. und 16. Jahrhundert. *MGSL* 128 (1988) 251–314, hier 258; *MGSL* 129 (1989) 61–178; dies., Addenda und Corrigenda zur Edition des Ersten Salzburger Bürgerbuchs. *MGSL* 130 (1990) 345–350.

[73] Weiss, Städtewesen (wie Anm. 9) 98; als Vergleich etwa für Leoben (1580): Rechtsquellen Leoben, ed. Schillinger-Prassl (wie Anm. 30) 298f.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Nach dem ältesten Kölner Bürgeraufnahmebuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts hatte der Neubürger nicht nur dem Rat und der Stadt treu zu sein, sondern auch der Sturmglocke zu folgen und einen Panzer zu tragen[74]. Die Leistungsfähigkeit des Bürgerrechtswerbers musste in der beginnenden Neuzeit durch Vorlage einer Hakenbüchse bzw. durch den Nachweis der Beherrschung dieser häufig im bürgerlichen Zeughaus verwahrten Waffe („Bürgerschuss") und durch das „Ampergeld" (Vorlage eines ledernen Eimers bzw. die Bezahlung eines Eimergeldes) nachgewiesen werden. Sie konnte auch durch Besitznachweis eines Eishakens (zur Freihaltung der Wehrgräben), von Straßenruten (Reisigbündel zur Wegausbesserung) und fallweise durch Beiträge zur Armenbüchse erfolgen[75]. Bei gelehrten Bürgern konnte man die Präsentation der Waffe bei der Bürgeraufnahme durch Alternativen ersetzen. So vermerkte man 1668 deshalb in Hall in Tirol nicht wie gewöhnlich: *Gwöhr* [Waffe] *ain Musqueten*, sondern beim Gerichtsschreiber deutlich friedfertiger: *Gwöhr ain Schreibföder*[76]. Die *gewer* an einem Haus (also der rechtliche Besitz), aber auch das Bürgerrecht war mit der Feuerprävention verbunden[77], der Ledereimer wurde später mancherorts durch die Handspritze ersetzt.

Einige Städte scheinen auch auf eine einheitliche Gewandung der Bürger Wert gelegt zu haben, indem beim Bürgereid ein so genannter Bürgermantel – auch ein Zeichen des Gehorsams gegenüber dem Rat – getragen werden musste. In einem kleinen Markt in Niederösterreich beispielsweise lief 1757 die Zeremonie der Bürgerrechtsverleihung folgendermaßen ab: Der entsprechend gewandete Bürgerrechtswerber erschien mit einem bürgerlichen Bürgen vor dem Rat, *alhier sich mit einer flinten, seitengewöhr* [Degen] *und ledernen amper praesentirend und um das burgerrecht gehorsamlich anlangend*. Der Rat legte ihm die bürgerlichen Pflichten dar, zudem musste er bei der Bürgerwehr auf der bürgerlichen Schießstatt zumindest ein Jahr lang teilnehmen, daraufhin gelobte man ihn an. Er musste den *burgergulden*, die Bürgerrechtsverleihungsgebühr, die Gebühr für den Ledereimer, einen Beitrag zur jährlich stattfindenden Begehung des markteigenen Waldes (*bürgerhofzöhrung*) sowie die Schreibgebühr und die Gerichtsdienertaxe erlegen. Der neue Bürger verrichtete, auch akustisch als Signal an die übrige städtische Einwohnerschaft gedacht, *im abzug den burgerschuß*[78].

Die Stellung als Bürger endete entweder mit dem Tod, mit der Aufgabe des Bürgerrechts oder aber durch Ausschluss aus der Bürgergemeinschaft. Formal musste ein Bürger vor seinem Wegzug Abschied beim Stadtrat nehmen, die aushaftenden bürgerlichen Abgaben (*ledigzallung seiner burgerlichen phlicht*) erledigen[79] und erhielt dafür einen förmli-

---

[74] Planitz, Die deutsche Stadt (wie Anm. 59) 254; Müller, Bürgerrecht (wie Anm. 21) 176.

[75] Popelka, Bürgerschaft (wie Anm. 19) 17; Walter Wohlfahrt, Das Bürgerbuch der Stadt St. Veit 1564–1884. *Carinthia I* 192 (2002) 506f., hier 507; Ramharter, Profile (wie Anm. 48) 130 (Abgaben auch in das „Corbulum" [eine Kassa, wo die Gefälle, Strafen und Abgaben gezahlt wurden, die dann an die Amtsträger und Ratsbürger als Aufwandsentschädigung ausgezahlt wurde]); Schröder, Bürgerrechtsquellen (wie Anm. 53) 6.

[76] Hochenegg, Bürgeraufnahmen (wie Anm. 24) 30.

[77] Trude Kowarsch-Wache, *das liebe feür*. Frühneuzeitliche Feuerbeschau in landesfürstlichen Städten und Märkten: Zwettl und Perchtoldsdorf im Vergleich, in: Leben und Regulieren (wie Anm. 64) 111–205, hier 163, 177; zum „Feuereimer" Rosa Hausteiner, Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der landesfürstlichen Stadt Eggenburg 1620–1850 (Diss. Wien 1974) 54.

[78] Stadtarchiv Scheibbs, Hs. 3/15, Ratsprotokoll 1757, fol. 11^{v}, Bürgeraufnahme von Anton Schneider im Markt Scheibbs.

[79] Am Beispiel eines Zwettler Tuchmachers aus 1559, der *sich seiner pessern und merern wolfart wegen von dannen zu erheben und anderen enden niederzurichten vorhabennß*, Das Zwettler Ratsprotokoll 1553–1563. Edi-

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

chen „Abschied" des Rates im Sinne einer Entlassung aus dem Bürgerrecht, der Bürgereid wurde formal gelöst[80]. In manchen Städten war mit dem Bürgerrecht die Pflicht verbunden, fünf oder zehn Jahre das Bürgerrecht zu halten oder bei vorzeitigem Abzug eine große Summe als Abschlag zu erlegen[81]. Wenn der Bürger seine Bürgerpflicht verletzte[82], ging er seines Bürgerrechts verlustig, etwa wenn er außerhalb der Stadt „eigenen Rauch" gehalten hatte und „über Jahr und Tag" außerhalb wohnte[83]. Bezahlte ein Bürger seine Steuern nicht, so konnte der Stadtrat das bürgerliche Haus feilbieten oder im Fall von Verurteilungen oder ungebührlichem, auch kriminellem Verhalten (etwa Diebstahl, Ehebruch, Betrügereien, Münzfälschung)[84] das Bürgerrecht aberkennen. Im Zuge der Konfessionalisierung konnten Bürger aufgrund der „falschen" Konfession nach Ankündigung einer Konversionsfrist das Bürgerrecht durch die Interzession des Landesfürsten verlieren[85]. Immer wieder lassen sich auch Fälle von heimlicher Abwanderung („ohne Urlaub") als eine Art Flucht aus der städtischen Rechtsgemeinschaft nachweisen[86].

Bürgertaxen und Einschreibgelder – Torwächter der Stadt

Die Aufnahme in die Bürgergemeinde und die Ablegung des wechselseitigen bürgerlichen Gemeinschaftseides bedeutete formal-rechtlich die Gleichstellung mit den anderen Bürgern („arm und reich"[87]), wenn auch die soziale Differenz innerhalb der Bürgerschaft groß blieb. Galt der Bürgereid als Beitrittserklärung zur Stadt, könnte man das Bürgergeld als „Einkaufsgeld in die Schwurgemeinschaft"[88] bezeichnen. Das Bürgergeld erscheint direkt abhängig von der Wirtschaftskraft des Bürgerrechtswerbers und auch davon, ob Neubürger erwünscht waren oder nicht. Manche Städte verhängten deshalb ein Schweigegebot der Neubürger über die entrichtete Summe in der Öffentlichkeit, um Konflikte zu vermeiden[89]. So musste um 1578 ein Bürger in Bozen die Bürgertaxe, die *ime durch ainen ersamen rath auferlegt wirdet, gehorsamlichen erlegen, dene biß in sein grueben verschwigen*

---

tion und Kontext, hg. von Cathrin Hermann–Friedel Moll–Martin Scheutz–Herwig Weigl (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 34, St. Pölten 2010) 271f.; Rechtsquellen Leoben, ed. Schillinger-Prassl (wie Anm. 30) 52.

80 Ramharter, Profile (wie Anm. 48) 129 (1577 Februar 16): *Haben hierauf ine* […] *seinem glüb, damit er uns unnd gemainer statt verpflicht gewesen, erlassen unnd müessig gezellt*.

81 Isenmann, Bürgerrecht (wie Anm. 40) 213; manche Städte gewährten ihren Bürgern mitunter auch ein für einige Zeit ruhendes Bürgerrecht (*wögen seines vorbehaltenen Bürgerrechtes*), am Beispiel von Tittmoning Dieter Goerge, Tittmoninger Bürgerrecht, Räte und Bürgermeister. Eine Studie zur Gewerbestruktur des 17. und 18. Jahrhunderts. *MGSL* 125 (1985) 425–447, hier 432.

82 Beispiele (etwa offen stehendes Stadttor bei Nacht) bei Kustatscher, Städte (wie Anm. 46) 63f.

83 Bund, Frankfurt am Main (wie Anm. 58) 75.

84 So waren Personen, die im Herrendienst standen, vom Bürgerrecht ausgeschlossen (*kaines Herrn versprochner Diener*) Beimrohr, Geschichte der Verwaltung (wie Anm. 37) 117f., zur Aufkündigung des Bürgerrechts 129f.; Beispiele aus Graz Popelka, Bürgerschaft (wie Anm. 19) 19f.; Ramharter, Profile (wie Anm. 48) 128f. (rückständige Abgaben; der Bewohner habe sich *gehorsamblich und burgerlich* zu verhalten), 130 (Verlust des Bürgerrechts wegen Ehebruch).

85 Popelka, Geschichte der Stadt Graz (wie Anm. 62) 366.

86 Lipburger–Müller, „Es soll auch kainer fremder" (wie Anm. 17) 94: zwischen 1459 und 1534 wanderten in Radstadt 9,3 % der Bürger ab: einvernehmliche Abwanderung (2,2 %), Ausschluss (1,1 %) und „ohne Urlaub" (2,6 %), unsichere Zuordnung (3,3 %).

87 Dilcher, Bürgerbegriff (wie Anm. 32) 175.

88 Ebel, Bürgereid (wie Anm. 16) 57.

89 Beimrohr, Geschichte der Verwaltung (wie Anm. 37) 125.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

halten[90]. Während in kleinen Städten und Märkten der Rat in toto für die Aufnahme der Neubürger zuständig war, bildeten sich in größeren Städten eigene Deputationen heraus[91]. In Nürnberg beispielsweise betraute man die auch mit der Sammlung der Bürgersteuern beschäftigten „Losunger" (Ratsherren) gemeinsam mit dem Stadtschreiber mit der Aufnahme und Entlassung der Bürger. Ab dem 14./15. Jahrhundert versah eine aus Patriziern und Handwerksgenannten bestückte Kommission die Bürgeraufnahme. Die Kommission nahm die Anträge entgegen, prüfte die Voraussetzungen, berichtete an den Gesamtrat, nahm die eidliche Verpflichtung des Neubürgers vor, empfing die Aufnahmegebühr und führte diese Gebühr anschließend an die Stadtkasse ab.

Betrachtet man die je nach Stadt unterschiedliche Entwicklung der Bürgertaxe, so zeigt sich, dass viele Städte mit fixen Sätzen der Bürgertaxe begannen, von diesem Modell im Laufe der Zeit, je nach Rahmenbedingungen, wiederum abwichen. Die Bestätigung des Stadtrechts der Stadt Eferding 1415 durch den Stadtherrn Graf Johann von Schaunberg sah vor, dass ein künftiger Neubürger 10 Pfund Pfennig im Burgfried *an legen* sollte, *als dann purkchrechts recht ist*, zudem hatte er in die städtische Kammer ein Pfund Pfennig zu erlegen, weiters zu der städtischen Pfarrkirche ein Pfund Wachs[92]. Für die Verleihung des Bürgerrechts wurde in Wien nachweisbar ab dem 14. Jahrhundert eine Bürgertaxe eingehoben[93]. Während diese Gebühr im 14. Jahrhundert 4 Schilling betrug, mussten abhängig von den Vermögensverhältnissen des Bürgerrechtswerbers im 16. Jahrhundert im Durchschnitt zwei Pfund, im 18. Jahrhundert dagegen zwei Gulden bezahlt werden[94]. Nach dem „Laudum Bavaricum" von 1535 stellt sich die Vergabe des Bürgerrechts in Passau mit Blick auf die rechtlichen Voraussetzungen der Bürgerschaftswerber dreigliedrig dar[95]: (1) Bürgersöhne mussten nach Vollendung ihres 16. Lebensjahres am jeweils darauffolgenden Johannistag als Bürger aufschwören; (2) Werber, die mit einer Bürgerstochter bzw. einer Bürgerswitwe verheiratet waren, mussten einen Antrag stellen; (3) Neubewerber mussten auf einen „Willen des Rats" warten. Auch die Stadt Innsbruck unterschied in der Frühen Neuzeit zwischen den von außen kommenden geschworenen Bürgern (Handwerker) und den vom Bürgereid und der Erlegung der Bürgertaxe befreiten Erbbürgern, den Söhnen von Innsbrucker Bürgern[96].

In Innsbruck wurde das Neubürgergeld ebenfalls, wie in den meisten Städten, individuell bemessen[97]. Nach einem Beschluss des Innsbrucker Stadtrates aus 1514 sollte ein Neubürger, der vorher nicht Inwohner war, nicht unter 10 Gulden Gebühr zahlen. In der Praxis zahlte man in Innsbruck in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts durchschnittlich zwischen 20 und 40 Gulden, später im 17. Jahrhundert zwischen 40 und 60 Gulden. Das Bürgergeld konnte auch in Sachleistungen bestehen: So mussten Leobener Neubürger als Anlait Dachziegel liefern; ein Neubürger sollte 1531 zwei Hakenbüchsen

---

[90] Rudolf Marsoner, Bozner Bürgerbuch 1551–1806: 1551–1806. *Bozner Jahrbuch für Geschichte, Kultur und Kunst* 1929/1930 (1930 [Nachdr. Innsbruck 1956]) 2 (*Fürhalt der burgerrecht*, 1578).

[91] Schultheiss, Bürgerrecht (wie Anm. 33) 185.

[92] Die Rechtsquellen der Stadt Eferding, ed. Otto Wutzel (FRA III/2, Graz–Köln 1954) 8.

[93] Brunner, Finanzen (wie Anm. 51) 131f.

[94] Zur Anhebung der Gebühren in verschiedenen Höhen ebd. 131; Rigele, Wiener Bürgerrechtsverleihungen (wie Anm. 30).

[95] Gabriel Maria Ott, Das Bürgertum der geistlichen Residenzstadt Passau in der Zeit des Barock und der Aufklärung (Neue Veröffentlichungen des Instituts für ostbairische Heimatforschung 6, Passau 1961) 33f.; Isenmann, Bürgerrecht (wie Anm. 40) 211.

[96] Beimrohr, Geschichte der Verwaltung (wie Anm. 37) 110–144.

[97] Ebd. 125.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

als Bürgergeld vorlegen[98]; ein Brixner Tischler trug 1590 als Bürgertaxe mit seiner Arbeitsleistung zum Ausbau der neuen Ratsstube am Rathaus bei[99]. Die Bürgersöhne zahlten dagegen in den meisten Städte keine oder ganz geringe Gebühren (oder erlegten Gaben, etwa Wein), weil sie das Bürgerrecht von ihrem Vater „ererbt" hatten. Im Salzburger Markt Golling erlegten die Bürgersöhne als Bürgertaxe nur eine bestimmte Menge Weißbrot (einige *schuss*) und mehrere Viertel Wein, während die von außen kommenden Neubürger, abhängig von ihrem Handwerk, recht hohe Aufnahmegebühren begleichen mussten[100].

Bürgerbücher und die Zusammensetzung der Neubürger: prosopographische Dynamik

Prinzipiell stand es dem Stadtherrn und dem Stadtrat frei, über die Aufnahme von Bürgern zu entscheiden. Der Wichtigkeit des Rechtsakts Rechnung tragend vermerkte man die Neuaufnahme von Personen ins Bürgerrecht schriftlich in chronologisch geführten „Bürgerbüchern" (*matricula civium*)[101], in denen in unterschiedlicher Ausführlichkeit und Dichte Angaben zur Person der Neubürger (und mitunter der minderberechtigen Inwohner) wie Namen (und Namen der Eltern, der Bürgen), Beruf, Herkunftsort, eheliche Geburt, Bürgergeld und „Denkwürdigkeiten" (etwa Kaution) verbucht wurden[102]. Eine Voraussetzung für die als Amtsbücher geführten Bürgerbücher stellten neben den Bürgerlisten die Ratsprotokolle[103], wo zu den Ratssitzungen die Namen der Neubürger angeführt wurden, und die Kammerrechnungen, wo man den Eingang des individuell ausgehandelten Bürgergeldes verzeichnete, dar. Die ab dem Spätmittelalter geführten, als Bürgermatrikel anzusprechenden Bürgerbücher liefern gute Angaben zur Sozialstruktur und Binnendifferenzierung der Städte, verdeutlichen die Dynamiken der Aufnahme vor dem Hintergrund von wirtschaftlichen Konjunkturen, bieten Angaben zur Migration und Genealogie. Neben dem Überblick über die Neuaufnahmen der Bürger standen auch fiskalische Interessen für die Anlage der Bürgerbücher im Zentrum. Die älteste Bürgerliste im deutschen Sprachraum hat sich aus Köln erhalten (1130–1170), Wismar (1250), Rostock (1258) oder etwa Lübeck (1259) folgten. Seit dem 14. und auch 15. Jahrhundert sind die überproportional im Süden der Heiligen Römischen Reiches geführten Bürgerbücher auch für den österreichischen Raum bis ins beginnende 19. Jahrhundert häufig[104].

---

98 Rechtsquellen Leoben, ed. Schillinger-Prassl (wie Anm. 30) 51, 266f.

99 Philipp Tolloi, Das Bürger- und Inwohnerbuch der Stadt Brixen von 1500–1593. Edition und Kommentar (Dipl. Wien 2010) 31.

100 Peter Michael Lipburger, Das Bürgerbuch von Golling, in: Golling. Geschichte einer Salzburger Marktgemeinde, hg. von Robert Hoffmann–Erich Urbanek (Golling 1991) 478–494, hier 482.

101 Andreas Fahrmeir, Art. Bürgerbuch. *EdN* 2 (2005) 549f. Als Bibliographie zu Bürgerbüchern Eckart Henning, Bürgerbücher, in: Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, hg. von Wolfgang Ribbe–dems. (Neustadt an der Aisch 1995) 190–234; Harm Rieper, Quellen für Familienforscher in Ländern, Landschaften, Städten und Orten: Eine Bibliographie familiengeschichtlicher Veröffentlichungen aus dem gesamten deutschen Sprachraum (CD Rom, Uslar 2002); Schröder, Bürgerrechtsquellen (wie Anm. 53) 21–56.

102 Christine E. Janotta, Das Bürgerbuch – eine wichtige stadtgeschichtliche Quelle. *Pro Civitate Austriae* 4 (1986) 29–32, hier 30.

103 Am Beispiel von Eggenburg sieht man die Differenzen zwischen den Bürgeraufnahmen im Ratsprotokoll und dem Stadtkammeramt Hausteiner, Beiträge (wie Anm. 77) 53–55 und Tabelle 4.

104 Hartweig Walberg, Art. Bürgerbuch. *LMA* 2 (1983) 1042; Karl Kroeschell, Art. Bürgerbuch. *HRG* 1 (1971) 553; Andreas Petter, Art. Bürgerbuch. *HRG* 1 (^{2}2008) 748f.; zu den drei Phasen (13./14.; 15. und 16. Jh.) Rainer Christoph Schwinges, Neubürger und Bürgerbücher im Reich des späten Mittelalters. Eine

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Die Bürgerbücher dienten nicht nur als Grundlage für die Zahlung der Bürgertaxen, sondern man verwendete sie auch zur Assentierung etwa in das städtische Schützenkorps bzw. als Rekrutierungsliste für die städtische, in der Frühen Neuzeit zunehmend uniformierte Bürgermiliz[105].

Die Bürgerbücher legen implizit die Strategie der Bürgerrechtsverleihungen der Städte offen, indem bestimmte Handwerke favorisiert wurden und andere dagegen weniger stark Niederschlag bei der Aufnahme von Neubürgern fanden. Mitunter dokumentieren die Bürgerbücher, dass dem Neubürger auch eine Beschränkung auf das angeführte, oft am Haus anhaftende (radizierte) Handwerk bzw. einen bestimmten Teil des Handwerks auferlegt wurde[106], um Streitigkeit mit dem restlichen bürgerlichen Handwerk zu vermeiden. Das Bürgerrecht diente in vielen Städten als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zunft. Die Bürger innerhalb einer Stadt waren in der Minderheit, man könnte ein grob geschätztes Verhältnis von rund einem Achtel bis Zehntel Bürger im Relation zur städtischen Gesamtbewohnerschaft (oder unter Einrechnung der Familien rund ein Drittel) als ungefähren Richtwert annehmen. In Graz gab es beispielsweise 1578 bei 7.000 Einwohnern rund 412 Bürger (was rund 30 % bürgerliche Familien [pro bürgerliches Haus Multiplikator 5,5] bedeutet)[107]. Bei 700 bis 800 Einwohnern wies die Salzburger Stadt Radstadt im Spätmittelalter rund 100 bis 110 Bürger auf[108]. Meist werden in den Bürgerbüchern auch die Inwohner verzeichnet, so lag das Verhältnis von Bürgern zu Mitbürgern in Linz zwischen 1658 und 1707 bei 1 : 2,5 (241 Bürger zu 603 Mitbürger, insgesamt 844 Neubürger)[109]. Bozen weist dagegen zwischen 1551 und 1810 ein durchschnittliches Verhältnis von zwei Bürger- zu 38 Inwohneraufnahmen (1 : 19) auf[110].

Gut verdeutlichen die Bürgerbücher die Wertigkeit bestimmter Berufe, weil die Bürgertaxen – so nicht starre Staffelungen für Auswärtige und Bürgersöhne eingeführt wurden[111] – abhängig vom Gewerbe und dessen Sozialprestige aufgeschlagen wurden. Die durchschnittliche Aufnahmezahl der Neubürger pro Jahr hängt von der Größe der Stadt und den verschiedenartigen Umständen (Wirtschaftslage, Pest, soziale Struktur usw.) ab – Ziel für die von einer deutlich höheren Mortalität als das Land geprägten Stadt war es, die durch Tod und Abwanderung entstandenen Verluste auszugleichen. Abhängig von verschiedenen Faktoren wie Stadterweiterung, Mauerbau, sozialer Schichtung und Wirtschaftslage (etwa der Höhe des Getreidepreises) belief sich der Anteil der Neubürgeraufnahme im Verhältnis zur städtischen Gesamtbevölkerung während des 14. und

---

Einführung über die Quellen, in: Neubürger im späten Mittelalter (wie Anm. 40) 17–50, hier 24–29; Schröder, Bürgerrechtsquellen (wie Anm. 53) 12 (Anfangsjahre der Bürgerrechtsbücher).

105 Popelka, Bürgerschaft (wie Anm. 19) 17f.; Konrad Fischnaler, Das Innsbrucker Bürgerbuch. Historische Skizze. *Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg* III/47 (1903) 161–185, hier 180–182.

106 Lipburger, Bürgerbuch von Golling (wie Anm. 100) 479; Krissl, Salzburger Neubürger [1] (wie Anm. 72) 267f.; Fischnaler, Bürgerbuch (wie Anm. 105) 174f.

107 Popelka, Bürgerschaft (wie Anm. 19) 25.

108 Lipburger–Müller, „Es soll auch kainer fremder“ (wie Anm. 17) 92; die Städte/Märkte im Rentamt Landshut als Gegenbeispiel weisen im 18. Jh. durchschnittlich 52,8 % Bürger, 12,2 % Insassen und 35,2 % Nichtbürger auf: Helmut Rankl, Altbayerische Kleinstädte im Spiegel landesherrlicher Erhebungen des 17. und 18. Jahrhundert: Erding, Rosenheim, Trostberg und Murnau (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 28, München 2011) 62; Martin Scheutz, Öffentlichkeit und politische Partizipation in einem grundherrschaftlichen Markt des 18. Jahrhunderts. Das Beispiel der Scheibbser Taidinge und die Strategie der Ämtervergabe. *MIÖG* 109 (2001) 382–422, hier 390.

109 Kurzbauer, Bürgerbuch (wie Anm. 25) 148.

110 Huter, Beiträge (wie Anm. 35) 21.

111 Popelka, Bürgerschaft (wie Anm. 19) 16.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

15. Jahrhunderts innerhalb des Heiligen Römischen Reiches auf durchschnittlich 0,4 bis 0,5 Prozent, wobei die süddeutschen Städte tendenziell leicht höhere Werte aufwiesen[112]. Während die kleine Stadt Salzburger Stadt Radstadt mit 700–800 Einwohnern zwischen 1459 und 1534 jährlich im Durchschnitt 6,17 Personen[113] als Neubürger aufnahm, waren dies im spätmittelalterlichen Salzburg (1531 4.600 Einwohner) zwischen 1441 und 1540 durchschnittlich 23[114] und in der Donaustadt Linz bei geschätzten 15.000 Einwohnern zwischen 1658 und 1707 im Schnitt 17 Personen[115]. Größere Städte wie Köln mit 40.000 Einwohnern verzeichneten im 15. Jahrhundert 22 Neubürgeraufnahmen, Augsburg mit rund 18.000 Einwohnern gar nur zwölf[116]. Ein deutlicher Zusammenhang zwischen Getreidepreis und Neubürgeraufnahmen zeichnet sich ab. Ein hoher Getreidepreis bedingte wenige Neubürgeraufnahmen, ein niederer Getreidepreis förderte dagegen die Aufnahmen – regionale Krisen (etwa Pest, Kriege, Naturkatastrophen, demographische Krisen) beeinflussten die Aufnahmen zusätzlich[117]. Mit der Höhe der Bürgertaxe konnte der Zugang zu den Städten in Korrelation zu den von Stadt zu Stadt leicht differierenden, qualifizierenden persönlichen Voraussetzungen (wie etwa Hausbesitz, Meisterwürde, Ehelichkeit, Mindestvermögen) gesteuert werden. Die Städte senkten und erhöhten je nach Erfordernis ihre Bürgertaxen[118]. Bozen besaß im Mittelalter eine einheitliche Bürgertaxe, doch änderte man diese in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu durchschnittlich bezahlten 9 fl. 36 xr. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kletterte sie dann auf durchschnittlich rund 35 Gulden. In der zweiten Hälfte lag sie bei rund 57 fl., im 18. Jahrhundert dann schon bei über 500 fl. In Bozen schröpfte man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor allem die neu ins Inwohner- und Bürgerrecht eintretenden Handelsleute (mit durchschnittlich 113 fl.), die Wirte (22 fl.), die Apotheker (28 fl.) Ärzte (22 fl.), während dagegen die mit Mehl handelnden „Melbler" mit durchschnittlich 1,5 fl. oder die Weber mit 5,5 fl. belastet wurden[119].

Die Neubürgeraufnahmen der Städte können im Heiligen Römischen Reich, bei aller Verschiedenheit der geographischen Einflusszonen, bezüglich ihrer Migrationsräume in drei Raumsegmente unterteilt werden, ohne in diesem Rahmen die berechtigte Frage von Auswanderungsräumen (wie Schwaben, Niederrhein), Einwanderungsräumen (Flandern, Ostsee, Eidgenossenschaft) und Austauschräumen (wie Franken, Thüringen, Mittelrhein-Hessen) näher zu erörtern[120]: (1) ein enges, ländliches Umfeld um die Stadt, in dem die

---

112 Roland Gerber, Die Einbürgerungsfrequenz spätmittelalterlicher Städte im regionalen Vergleich, in: Neubürger im späten Mittelalter (wie Anm. 40) 251–288, hier 263. Gerber betont die Abhängigkeit der Neubürgeraufnahme vom Getreidepreis deutlich, wobei hier auch Faktoren wie Epidemien und Jahreszeiten eine Rolle gespielt haben müssen.

113 Lipburger–Müller, „Es soll auch kainer fremder" (wie Anm. 17) 90.

114 Krissl, Neubürger [1] (wie Anm. 72) 262f., 293; Heinz Dopsch–Robert Hoffmann, Geschichte der Stadt Salzburg (Salzburg–München 1996) 642.

115 Kurzbauer, Bürgerbuch (wie Anm. 25) 147; Richard Bart–Karl Ehrenfellner, Landeshauptstadt Linz. Stadt mit eigenem Statut, in: Die Städte Oberösterreichs, hg. von Herbert Knittler (Österreichisches Städtebuch 1, Wien 1968) 193–238, hier 207.

116 Zahlen nach Krissl, Neubürger [1] (wie Anm. 72) 263.

117 So die Kernthese bei Gerber, Einbürgerungsfrequenzen (wie Anm. 112) 279.

118 Z. B. in Nürnberg, als es galt, die ab 1400 ummauerten Vorstädte mit Bürgern zu füllen, oder nach Epidemien Schultheiss, Bürgerrecht (wie Anm. 33) 186f.

119 Huter, Beiträge (wie Anm. 35) 106f., siehe auch 72–75.

120 Für das Heilige Römische Reich modellhaft Rainer Christoph Schwinges, Die Herkunft der Neubürger: Migrationsräume im Reich des späten Mittelalters, in: Neubürger im späten Mittelalter (wie Anm. 40) 371–408, hier 402. Bezüglich der Richtung der Migration Bruno Koch, Quare magnus artificus est: Migrie-

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Städte bzw. auch der Stadtherr die Einbürgerungen als Instrument der Herrschaftssicherung bzw. -erweiterung einsetzten, was mitunter zu Problemen mit den benachbarten Grundherren in Form von Landfluchtklagen führen konnte. (2) Ein zweiter, von Neubürgern aus anderen Städten geprägter Migrationsraum orientiert sich an den wirtschaftlichen Interessen der Stadt, was Ausdruck in Handwerkermigration bzw. der Migration von Kaufleuten findet. (3) Ein dritter Migrationsraum, der sich unter den Neubürgern ausmachen lässt, war von Fernmigration geprägt. Hier wanderten vor allem berufliche Spezialisten aus anderen Städten (im Spätmittelalter Ärzte, Silberschmiede, Buchbinder, Apotheker, Gürtler usw.) zu. Am Beispiel der kleinen bischöflichen Stadt Salzburg wird diese Dreiteilung für das Spätmittelalter deutlich: Ein engerer Migrationsraum bestimmt die Einwanderung von Neubürgern aus dem Flach- und Tennengau, dem benachbarten Oberösterreich und aus dem angrenzenden Ober- und Niederbayern. Der weite Migrationsraum (das heutige Ostösterreich, Schweiz, Italien) war durch Handelswege bestimmt. Während die nahe Migration stark ländlich bestimmt war, stammten die Fernmigranten aus Städten (etwa Goldschmiede), die „Einwanderung aus Städten nimmt […] proportional zur Entfernung zu“[121]. Zwischen nahem und weitem Migrationsraum etablierte sich auch eine Art „Mittelgrund“. Ein beträchtlicher Teil der Neubürger stammte aus der Stadt selbst, mitunter wurden diese Bürgersöhne nicht oder nur unvollständig in den Bürgerbüchern vermerkt, weil sie nicht die volle Bürgertaxe zahlten oder überhaupt gratis aufgenommen wurden[122]. Im frühneuzeitlichen Innsbruck wird deutlich, dass die Zugezogenen stärker in der Sparte der Handelstreibenden, der Wirte und der Hofleute zu finden waren, während sich die bürgerlichen Handwerker aus den Inwohnern ergänzten[123].

Traditionell zu den stärksten Berufsgruppen unter den Neubürgern zählten das Nahrungsmittelgewerbe und Gewerbe, die mit der Bekleidung zusammenhingen[124]. Das zwischen 1720 und 1819 geführte Grazer Bürgerbuch (rund 3.200 Namen) verdeutlicht, dass rund 60 Prozent der neuaufgenommenen Bürger auf die drei Sparten Lebensmittelgewerbe (30 %), Bekleidungsgewerbe (20 %) und Metallgewerbe (10 %) entfielen. Ähnlich war die Verteilung in Linz (821 Angaben zwischen 1658 und 1707), auch hier war das Lebensmittelgewerbe stark vertreten, allein 106 Gastgeben, 28 Fleischhauer und 13 Bäcker konnten im Untersuchungszeitraum nachgewiesen werden[125]. Die Südtiroler Stadt Bozen nahm zwischen 1551 und 1806 552 Bürger und 9.959 Inwohner auf, davon stammten 25,8 % aus dem Bekleidungsgewerbe, ein weiteres Viertel aus dem Lebensmittelgewerbe, gefolgt von 15,6 % aus Handel und Verkehrsgewerbe sowie 10,1 % aus Metall- und 9,3 % aus landwirtschaftlichem Gewerbe[126].

---

rende Berufsleute als Innovationsträger im späten Mittelalter, in: ebd. 409–443.

121 Krissl, Neubürger [1] (wie Anm. 72) 289; als Vergleich Popelka, Bürgerschaft (wie Anm. 19) 28–37.

122 Huter, Beiträge (wie Anm. 35) 62; Kurzbauer, Bürgerbuch (wie Anm. 25) 154.

123 Beimrohr, Geschichte der Verwaltung (wie Anm. 37) 116.

124 Krissl, Neubürger [1] (wie Anm. 72) 274–283. Die Berufsgruppen sind in der hier vorgestellten Literatur unterschiedlich systematisiert, was die Vergleichbarkeit erschwert.

125 Siehe die unsystematische Auswertung bei Kurzbauer, Bürgerbuch (wie Anm. 25) 152.

126 Mit veränderter Zuordnung (im Vergleich zu Salzburg und Graz) Huter, Beiträge (wie Anm. 35) 27–40, 108.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

„Sondergruppen" in der Stadt

Das Bürgerrecht wurde in manchen Städten nicht nur an Männer verliehen, sondern stand mitunter auch Frauen offen[127]. Prinzipiell offerierte der Stadtrat den Frauen zwei verschiedene Formen des Bürgerrechts: einerseits die Partizipation am Bürgerrecht des Mannes, zum anderen ein Bürgerrecht für Frauen, welche in das Vollbürgerrecht aufgenommen wurden. Frauen mussten ebenso Bürgen stellen, erlegten Bürgergeld wie Steuern und legten einen Eid ab. Anders als die männlichen Bürger mussten sie den Wachtdienst nicht ableisten und durften Ersatz für den Wehrdienst stellen (aber Erlag von Rüstungen etc.), traten aber selbst vor Gericht auf. Die als Vollbürger aufgenommenen Frauen, meist ledige oder verwitwete Frauen, durften allerdings nicht an der städtischen Politik teilhaben, etwa eine Ratsstelle einnehmen. Bürgerbücher verzeichnen als Neubürgerinnen neben adeligen Frauen vor allem Inhaberinnen von Frauenberufen aus dem Textilgewerbe (Schneiderinnen, Weberinnen etc.).

Neben den Bürgern und den Mitbürgern gab es in vielen Städten noch Abstufungen des Bürgerrechts, worunter etwa auch ein Bürgerrecht für Gäste fiel. Die Gäste besaßen die schwächste Position, weil sie nur eingeschränkten Schutz durch die Stadt erhielten und nicht an deren Rechten und Freiheiten partizipieren konnten[128]. Vielfach verlieh man fremden Kaufleuten, um den Gegensatz fremd/einheimisch abzudämpfen, den verbesserten Rechtsstatus des Gastes, der aber kein Grundstück in der Stadt erwerben durfte[129]. Dem Gast wurde in der Regel ein bürgerlicher „Wirt" (etwa als Bürge) zugeordnet, der den Gast im Sinne eines privilegierten Fremden in seinem Haus (Hausrecht) aufnahm. Zwei Prinzipien, das Schützen der eigenen Stadtwirtschaft und zum anderen der offene Markt der Stadt, verdeutlichen, dass die Gäste nur mit Zustimmung der Stadt an der städtischen Wirtschaft teilnehmen durften (etwa Bestimmungen im Kontext des Stapelrechts). Die Gäste unterlagen zahlreichen Einschränkungen, die ihre Tätigkeiten im Sinne von Konkurrenzvermeidung zum Vorteil der Stadt beschränkten (Verbot des Detailhandels, Verbot eines Handels von Gast zu Gast)[130]. Besonders die Rechtsstellung des Fremden wurde durch das Gastrecht betroffen, indem den Gästen der städtische Rechtsschutz gewährt wurde, mitunter waren eigene Gastgerichte (etwa in Köln und Lübeck) für Klagen von Bürgern gegen Gäste verantwortlich, wobei während des Jahrmarktes besondere Regelungen galten[131].

---

[127] Breiter Überblick bei Barbara Studer, Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten, in: Neubürger im späten Mittelalter (wie Anm. 40) 171–200; für Augsburg Kalesse, Bürger in Augsburg (wie Anm. 38) 157–162.

[128] Bündig bei Jürgen Weitzel, Art. Gast, -recht, -gericht. *LMA* 4 (1989) 1130f.; Isenmann, Stadt (wie Anm. 17) 148; breiter Bader–Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 15) 461–464. Die beste Übersicht immer noch bei Alfred Schultze, Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters. *HZ* 101 (1908) 473–528. Siehe dagegen für ungarische Städte, wo die Gäste sogar besser als die restlichen Einwohner gestellt waren, Katalin Szende, Power and Identity. Royal Privileges to the Towns of Medieval Hungary in the Thirteenth Century, in: Urban Liberties and Citizenship from the Middle Ages up to now. Libertés et citoyenneté urbaines du moyen âge à nos jours. Städtische Freiheiten und bürgerliche Partizipation vom Mittelalter bis heute. Actes du colloque 2009 de la Commission internationale pour l'Histoire des villes, hg. von Michel Pauly–Alexander Lee (Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte 9 = Publications du CLUDEM 41, Trier 2015) 27–67.

[129] Schultze, Gästerecht (wie Anm. 128) 487–498.

[130] Ebd. 498–502.

[131] Bernhard Koehler, Art. Fremde. *HRG* 1 (1971) 1266–1270; Schultze, Gästerecht (wie Anm. 128) 513–516.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Die Pfahlbürger, hergeleitet vermutlich vom althochdeutschen „balo" „falsch", und die begrifflich weiter gefassten Ausbürger (meist niedere Adelige) waren Bewohner aus dem umliegenden Land, die zwar in eine Art Bürgerrecht zur Stadt eintraten, aber dennoch ihren Lebensmittelpunkt weiterhin (über längere Zeit) auf dem Land aufwiesen[132]. Sie zahlten Bürgergeld, leisteten den Bürgereid und unterstanden der städtischen Gerichtsbarkeit, mussten Vermögenssteuern zahlen und Bürgen stellen und mitunter auch für einige Zeit (etwa im Winter) in der Stadt wohnen. Diese Pfahlbürger lassen sich als eine Art dörfliche Oberschicht anzusprechen, waren aber Eigenleute ihrer Grundherren, was durch das angenommene Bürgerrecht zu Konflikten führte. Die Bauern verfügten durch das Pfahlbürgerrecht über den militärischen und rechtlichen Schutz der Stadt, zudem erleichterte ihre Rechtsstellung den Zugang zum städtischen Markt[133]. Aus städtischer Sicht sicherten die Pfahlbürger die städtische Nahrungsmittelzufuhr, erhöhten das militärische und steuerliche Potential der Stadt, eine regelrechte, zielbewusste städtische Landpolitik lässt sich aber darin insgesamt nicht erkennen. Aus der Sicht der eingebürgerten Landbevölkerung brachte die Pfahlbürgerschaft neben der doppelten Haushaltsführung vielfache Doppelverpflichtungen mit sich, häufig in Konkurrenz zueinander. Die Rechtsstellung des Pfahlbürgers eröffnete aber auch brisanten Manövrierraum zur Wahrnehmung eigener Interessen, die Geschädigten waren die Adeligen und kirchlichen Grundherrschaften der städtischen Umgebung. Das Institut des Pfahlbürgerrechts und das personenrechtliche Ausgreifen der Stadt auf das Land schuf um die Städte eine konfliktreiche Zone, der Bestimmungen wie etwa das *Statutum in favorem principum* von 1232 oder die Goldene Bulle von 1356 (Kapitel XVI) ein Ende bereiten wollten, als man reichsgesetzlich festlegte, dass Städte nur mehr Bürger aufnehmen sollten, die ständig in der Stadt wohnten. Die adeligen Ausbürger, die meist nicht der städtischen Steuerpflicht unterworfen waren, verwandelten sich im Laufe der spätmittelalterlichen Territorialbildung vermehrt in Bündnispartner; mitunter dehnten die Städte ihre Herrschaft über das ländliche Gebiet aus. In der Frühneuzeit suchte der Adel in der Stadt nicht um das Bürgerrecht an, sondern war in seinen als städtische Residenzen verstandenen Freihäusern von der städtischen Rechtsprechung und der Steuerpflicht exemt, was in der alltäglichen Praxis zu vielfältigen wirtschaftlichen und rechtlichen Konflikten führte[134].

Die Kleriker unterstanden zwar der kirchlichen Gerichtsbarkeit, aber die Städte suchten unter Anerkennung der rechtlichen Sonderstellung den städtischen, auch im Handel und im Gewerbe agierenden Klerus in das Bürgerrecht miteinzubeziehen. Als Probleme dieser Konstruktion erwiesen sich dann häufig Besteuerung, Treu- und Schutzverhältnis[135]. Vor allem die Beanspruchung der bürgerlichen Rechte durch die Kleriker, darunter das Recht zum Wein- und Bierausschank, führte zu Konflikten, die von den Städten

---

[132] Zum Folgenden: Wilfried Ehbrecht, Art. Pfahlbürger. *HRG* 3 (1984) 1652–1656; Kalesse, Bürger in Augsburg (wie Anm. 38) 134–148; Isenmann, Stadt (wie Anm. 17) 148–152; Bader–Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 15) 459–461.

[133] Siehe den systematisierenden Versuch einer Abwägung von Vor- und Nachteilen dieses „verwirrenden Interessenspiels" (S. 361) bei Guy P. Marchal, Pfahlburger, bourgeois forains, buitenpoorters, bourgeois du roi: Aspekte einer zweideutigen Rechtsstellung, in: Neubürger im späten Mittelalter (wie Anm. 40) 333–367.

[134] Am Beispiel von Wien Ferdinand Opll–Martin Scheutz, Der Schlierbach-Plan des Job Hartmann von Enenkel. Ein Plan der Stadt Wien aus dem frühen 17. Jahrhundert (QIÖG 13, Wien 2014) 160–178.

[135] Als breiter Problemaufriss Bernd Moeller, Kleriker als Bürger, in: Festschrift für Hermann Heimpel 2 (wie Anm. 33) 195–224, hier 200–202; Isenmann, Stadt (wie Anm. 17) 152f.; Bader–Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 15) 473f.; zu Klerikern auch Hans-Jörg Gilomen, Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: Neubürger im späten Mittelalter (wie Anm. 40) 125–167, hier 159–165.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

unterschiedlich gelöst wurden. Manche Städte bezogen die Kleriker (und die Klöster als juristische Personen) mit bestimmten Ausnahmeregelungen (Befreiung von Wachtdienst, eigenes Gelöbnis) in das Bürgerrecht ein, andere Städte nahmen die Kleriker dagegen bloß in das Treu- und Gehorsamverhältnis der Stadt auf. Das Gerichtsstandsprivileg der Kleriker blieb trotz Bürgerrecht aufrecht. Durch das Bürgerrecht erhielten die Kleriker zwar Zugang zum städtischen Markt, das Recht auf Ausübung eines Gewerbes und den Schutz der Stadt, sie mussten sich aber mitleidend an den bürgerlichen Lasten und Pflichten beteiligen.

Die Juden innerhalb der Stadt stellten einen „konstitutiven, vor allem für den Handel wichtigen, mit eigenen Privilegien ausgestatteten Teil der städtischen Bevölkerung dar“[136], wobei sich die Stellung der Juden innerhalb der Stadt nach den Pogromen Mitte des 14. Jahrhunderts zunehmend verschlechterte. Als Fernhändler, Geldleiher und Kaufleute[137] machten sich Juden vor 1348/50 in vielen Städten des Reiches ansässig, wo sie ein dem christlichen Bürgerrecht vergleichbares, aber deutlich vermindertes jüdisches Bürgerrecht (Judenbürger) erhielten (nach 1350 in etwa 100 Städten). Als Grundregel kann auch hier gelten: „Steuerpflicht gegen Schutz und Schirm“[138]. Solange die Juden ihre Funktion als Kredit- und Kapitalgeber erfüllten, waren sie in den Städten geduldet. Die Städte garantierten den Juden als einziger nicht-christlicher Gruppe innerhalb der Stadt die Ansässigkeit, Schutz und Hilfe durch die Stadt, verbesserte Bedingungen im Vergleich zu Gästen, den bevorzugten Schutz vor fremden Gerichten, Hilfe bei der Eintreibung von Forderungen. In manchen Städten (etwa Zürich) durften Juden Grundbesitz erwerben, meist mussten sie pauschal Steuern (Judensteuern) zahlen, leisteten einen eigenen Bürgereid (getrennt vom bürgerlichen Schwörtag) und waren von der bürgerlichen Wacht- und Wehrpflicht befreit. Grundsätzlich unterschied sich das nach 1348/50 deutlich verschlechterte Judenbürgerrecht durch die zeitliche Befristung der Aufenthaltsdauer vom christlichen Bürgerrecht (das oft eine Mindestaufenthaltsdauer festlegte) und durch das Fehlen der politischen Partizipation (Verbot der Übernahme städtischer Ämter jenseits der Selbstorganisation der jüdischen Gemeinde)[139].

Bürgerpartizipation, Ehrenämter und Sozialtopographie

Der städtische, in komplizierten Wahlvorgängen erhobene Rat als Modell kollektiver Herrschaft und Regierung kam im ausgehenden 11. Jahrhundert in den oberitalienischen Bischofsstädten auf und verdrängte allmählich die Amtsträger des Stadtherrn (Kommunebewegung von 1100 bis 1250 von Oberitalien ausgehend, in den nördlichen Teil des Heiligen Römischen Reiches, nach Flandern, ausstrahlend). Ein von Stadt zu Stadt unter-

[136] Bader–Dilcher, Deutsche Rechtsgeschichte (wie Anm. 15) 466; Isenmann, Stadt (wie Anm. 17) 153–158; siehe den kritischen Überblick (eigenes Recht oder Funktionsbegriff?) bei Klaus Lohrmann, Bemerkungen zum Problem „Juden und Bürger“, in: Juden in der Stadt, hg. von Fritz Mayrhofer–Ferdinand Opll (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 15, Linz 1999) 145–165.

[137] Zur Differenzierung der Tätigkeit von Juden im Mittelalter Michael Toch, Geldleiher und sonst nichts? Zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden im deutschen Sprachraum des Spätmittelalters. *Tel Aviver Jahrbuch zur deutschen Geschichte* 22 (1993) 117–126.

[138] Gilomen, Städtische Sondergruppen (wie Anm. 135) 130–154, das Zitat ebd. 166; am Beispiel von Augsburg Kalesse, Bürger in Augsburg (wie Anm. 38) 177–189.

[139] Gilomen, Städtische Sondergruppen (wie Anm. 135) 142–146; Michael Toch, Die Juden im mittelalterlichen Reich (EDG 44, München ³2013) 52–55.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

schiedliches Verhältnis der drei konstitutiven Institutionen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt etablierte sich je nach örtlichen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen: ein Kräftefeld zwischen der Bürgergemeinde, dem sich selbst ergänzenden (Kooptation) oder durch Wahl ergänzten Rat und dem meist über Amtsvertreter vor Ort präsenten Stadtherrn[140]. Die jährliche, für Störungen prinzipiell anfällige Ratswahl band in Verbindung mit einem stadttypischen Zeremoniell die gesamte Bürgerschaft im Sinne der Ratserneuerung und der Konsensstiftung ein[141]. Die Tendenz der Oligarchisierung (Reduzierung der Ratsstellen, „ewige Ratsstelle", Verengung der Familien auf eine Elite im Sinne eines impliziten Patriziats) war Wesenszug vieler Ratsgremien. Der Stadtrat, die Bürgerversammlungen und die performativen Aktionen der Stadt als gesamter Einheit bzw. als Teilöffentlichkeit spielten im selbst geschaffenen und auf Anwesenheit gründenden politischen Rahmen der Stadt eine wichtige Rolle. Vor dem Hintergrund von großen sozialen Gegensätzen zwischen Armen und Reichen kam der Überbrückung dieser sozialen-ökonomischen Disparitäten durch formalisierte Wahl, Wahlpartizipation (Los, Wahlmänner, Wahlausschuss, Kooptierungen in den äußeren Rat usw.) und den damit verbundenen Zeremonien (etwa der rituelle Verabschiedung der alten Räte zwischen Bürgergemeinde und Rat) größte Bedeutung zu, aber auch die Mitgliedschaft in städtischen Korporationen (etwa Handwerk, Viertel- und Bürgerversammlungen) ermöglichte Mitsprache; spontane Versammlungen als „schlechte Ratsversammlungen" wurden dagegen verboten.

Die für das Funktionieren städtischer Verwaltung essentielle „Vergesellschaftung unter Anwesenden"[142] und das Aufteilen aller Lasten unter den Stadtbewohnern (Stadtwirtschaft)[143] prägten das Miteinander. Die bürgerlichen Eliten innerhalb der Stadt stellten den Rat und machten sich untereinander die wichtigsten Ämter der Stadt (etwa Stadtrichter/Schultheiß[144], Bürgermeister[145], Oberkämmerer) aus. Die ursprünglich stadtherrlichen Beamten wie Schultheißen/Ammänner wurden im Spätmittelalter aus dem Vorsitz der Ratssitzungen verdrängt, die Bürgermeister übernahmen viele von deren Funktionen. Die Städte der Vormoderne im mitteleuropäischen Bereich waren durch soziale Ungleichheit geprägt, indem ökonomische Stärke direkt proportional sozialen und politischen Einfluss bedeutete. Eine Annäherung von gesellschaftlicher Ordnung und Verfassungsrealität macht sich bemerkbar. Städte mit patrizisch-geburtsständischen und Städte mit bürgerlich-berufsständischen Oberschichten zeigen sich im Hoch- und Spät-

---

140 Eberhard Isenmann, Art. Rat. *EdN* 10 (2009) 619–630, hier 621.

141 Als Überblick etwa Dietrich W. Poeck, Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert) (Städteforschung A/60, Köln–Weimar–Wien 2003); auf breiter europäischer Ebene Urban Elections and Decision-Making in Early Modern Europe, 1500–1800, hg. von Rudolf Schlögl–Patrick Oelze–Jan Marco Sawilla–Alexander Schlaak (Newcastle upon Tyne 2010).

142 Rudolf Schlögl, Vergesellschaftung unter Anwesenden. Voraussetzungen und Formen politischer und sozialer Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt, in: Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt, hg. von dems. (Historische Kulturwissenschaft 5, Konstanz 2004) 9–30.

143 Peter Blickle, Das Alte Europa. Vom Hochmittelalter bis zur Moderne (München 2008) 62–88.

144 Ogris, Bürgerschaft (wie Anm. 6) 94–103; Martin Scheutz, Stadtherr, Richterwahl, Zepter und Eliten. Österreichische Stadtrichter in der Vormoderne, in: RichterInnen in Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und Berufslaufbahn, hg. von Gerald Kohl–Ilse Reiter-Zatloukal (Wien 2014) 1–29.

145 Als Überblick für österreichische Städte Martin Scheutz, Der Bürgermeister in der österreichischen Stadt vom Spätmittelalter bis zur Josephinischen Magistratsreform: Konturen einer wichtigen städtischen Funktion. *Pro Civitate Austriae* 16 (2011) 71–103.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

mittelalter in vielen Teilen Europas, die neben einer von Stadt zu Stadt unterschiedlichen Ratsrekrutierung in der Frühen Neuzeit stärker durch das Vordringen von juristisch gebildeten Akademikern, durch das Beamtenbürgertum (neue Beamtenaristokratie) und durch die Ausbildung des Territorialstaates abgeschwächt bzw. beeinflusst wurden[146].

Mit der Aufnahme als Bürger sahen sich alle bürgerlichen Bewohner verpflichtet, für das Gemeinwohl, den Gemeinnutz der Stadt, also für politisch-soziale Leitbegriffe, im Sinne von Ehrenämtern zu arbeiten. Das Bozner Bürgerbuch formuliert die Bürgerpflichten 1578 folgendermaßen: *Verer sollen sy in allen burgerlichen ambtern und diennstperkhaidten, so innen durch ain ersamen rath auferlegt würden, guette gehorsam laisten, denselben auch irer miglichait nach mit hechstem fleiß abwarten und darinnen nicht vernachlassen*[147]. Die prinzipielle Egalität der bürgerlichen Stadtbewohner, die korporative Organisation (in Zünften, Stadtvierteln) und die große Breite der bürgerlichen Selbstverwaltung innerhalb der Stadt zwangen alle bürgerlichen Bewohner zur „freiwilligen" Übernahme von öffentlichen Ämtern, die außerberuflich ausgeübt wurden, aber das Sozialprestige der Inhaber erhöhten[148]. Die Ausübung der Ehrenämter war neben der „Tüchtigkeit" und der finanziellen Abkömmlichkeit an ein ausreichendes Sozialprestige innerhalb der städtischen Gesellschaft geknüpft, um überhaupt in die engere Wahl zu kommen. Der Amtscharakter des Ehrenamtes verdeutlicht sich zum einen durch Zugangsbeschränkungen und zum anderen durch Übernahmeverpflichtungen[149]. Ökonomisches, soziales und symbolisches Kapital waren in diesen Ehrenämtern, die zu einer zusätzlichen sozialen Stratigraphie der Städte führten, gebündelt. Die Ausübung der Ehrenämter war unmittelbar an die ständische Rolle des Amtsinhabers geknüpft. Die Ehre als Ausdruck von sozialem Rang, ökonomischer Position, Familienehre und persönlichem Prestige liest sich vor diesem Hintergrund als unmittelbare Vorbedingung für die Übernahme einer Ratsstelle und/oder eines hohen Ehrenamtes innerhalb der Stadt, war aber andererseits auch Resultat eines Wahlvorganges in die Ratselite. Die unentgeltlichen Ehrenämter, de facto eine Pflicht der Bürger, bewirkten in der Praxis eine Rangerhöhung des Amtsinhabers, der damit neben seinem Broterwerb noch in einem „dem Beruf nebengeordneten Funktionssystem"[150] diente. Erst ab der Frühen Neuzeit wurden diese „Ehrenämter" bezahlt bzw. erhielten die Amtsinhaber Aufwandsentschädigungen. Die Verbeamtung der Mitglieder des Ratsregiments ist dann ein typisches Erscheinungsbild der frühneuzeitlichen Stadt, die Besoldung der städtischen Ämter im Rat, aber auch der „Ehrenämter" bedeutet dann in der Praxis eine starke Einschränkung des Wahlprinzips und eine stärkere Einbindung des städtischen Ämterwesens in den frühmodernen Staat. Die Stadtämter wurden zum Teil der territorialen Verwaltungsstruktur[151].

---

146 Herbert Knittler, Die europäische Stadt in der frühen Neuzeit (Querschnitte 4, Wien 2000) 123–141.

147 Marsoner, Bozner Bürgerbuch (wie Anm. 90) 1 (*Fürhalt der burgerrecht*, 1578).

148 Michael Hecht, Ehrenämter und Gemeinwohlorientierung? Oder Was bedeutet „bürgerschaftliches Engagement" für die Stadt der Vormoderne, in: Der Bürger und seine Stadt. Bürgerschaftliches Engagement zwischen Mittelalter und Moderne in Halle, hg. von Holger Zaunstöck–Jörn Weinert–Andrea Thiele (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte 17, Halle 2011) 13–41, hier 32f.

149 Als breiter Überblick Stefan Gorissen, Ehrenamt und Mäzenatentum: Eine Einführung, in: Ehrenamt und Mäzenatentum. Grundlagen der Zivilgesellschaft im historischen Wandel (Westfälische Forschungen 55, Münster 2005) 1–16, hier 5.

150 Nicolas Rügge, Ehrenämter im frühneuzeitlichen Stadtrat? Überlegungen am Beispiel Herfords im 18. Jahrhundert, in: Ehrenamt und Mäzenatentum (wie Anm. 149) 17–40, hier 39f.

151 Knittler, Die europäische Stadt (wie Anm. 146) 141–148.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Die Städte der Vormoderne waren durch große soziale Ungleichheit gekennzeichnet. Die wichtige Salzstadt Hall im Inntal wies im 17. Jahrhundert eine recht typische Verteilung auf: 11,5 % der Haller Haushaltsvorstände gehörten der Oberschicht, 46,3 % der Mittelschicht und 42,2 % der Unterschicht an, wobei die nicht gesondert erfassten Unselbstständigen wie Dienstboten und Handwerksgesellen eher der Unterschicht zuzählen sind, sodass man hier von einer „Unterschicht" von rund 60 % sprechen kann[152]. Der Handelsstand (etwa Eisen- oder Weinhändler) und vielfach auch das Wirtgewerbe begründeten Wohlstand, legten die Grundlage für die enormen Einkommensunterschiede der Oberschicht im Vergleich zur Mittel- wie Unterschicht und sicherten in den Städten deren politischen Einfluss. Diese elitäre Schicht konnte oft die Ratsstellen in hohem Ausmaß besetzen. Vielfach sind es wenige, zudem verwandte und sozial verflochtene Familienverbünde, die dauerhaft Sitze im Rat erwerben konnten. Die Oberschicht war nochmals stark sozial zergliedert. Eine kleine Führungsschicht innerhalb der Oberschicht bestimmte in der Regel das politische Geschehen der Stadt. Wirtschaftlich dominierende Familien konnten einen informellen Anspruch auf Teilhabe am politischen Geschehen der Stadt (Ämter des Stadtrichter, Bürgermeisters, Kammerämter) erheben.

Die Lage der Wohnorte innerhalb der Stadt war wesentlich von der sozial-beruflichen Position des Stadtbewohners mitbestimmt. Soziale Verhältnisse, berufliche Aktivitäten, soziale Ordnungen und politisch-wirtschaftliche Strukturen wirkten sich im städtischen Bereich raumgestaltend und -greifend aus[153]. Der Stadtgrundriss mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Städte liest sich als eine Art gesellschaftliche Stratigraphie, wobei sich deutliche Unterschiede zwischen Vorstadt und ummauerter Stadt, aber auch zwischen den zentralen Plätzen und den Gassen ausmachen lassen. In Linz lag etwa die durchschnittliche Steuerleistung der Vorstädte bei einem Drittel der innerstädtischen Steuerleistung[154]. Die Armut und das ärmere Handwerk wohnten in den Vorstädten bzw. den Randlagen der Stadt. Einen deutlich zusammenhängenden, hervorragenden Bereich bildet häufig der zentrale Marktplatz, wo sich meist die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Eliten ansiedeln konnten. „Der Standort am Markt bleibt an erster Stelle in der Rangordnung der sozioökonomi[s]chen Raumbewertung"[155]. Arbeitsplatz und Wohnort waren nicht getrennt, sodass die Kaufleute auch den Markt am Platz dominierten. Im spätmittelalterlichen Bozen siedelten sich am so genannten Obstplatz nicht nur die adeligen Familien, sondern zunehmend auch das herausgehobene bürgerliche Gewerbe wie Goldschmiede und Apotheker an; hier entstand folgerichtig in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch das erste Rathaus der Stadt[156]. Die wirtschaftlich potenten

---

[152] Klaus Brandstätter, Ratsfamilien und Tagelöhner. Die Bewohner von Hall in Tirol im ausgehenden Mittelalter (Tiroler Wirtschaftsstudien 54, Innsbruck 2002) 124–166, hier 124f.

[153] Dietrich Denecke, Soziale Strukturen im städtischen Raum: Entwicklung und Stand der sozial-topographischen Stadtgeschichtsforschung, in: Die Sozialstruktur und Sozialtopographie vorindustrieller Städte. Beiträge eines Workshops am Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 27. und 28. Januar 2000, hg. von Matthias Meinhardt–Andreas Ranft (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 1, Berlin 2005) 123–137.

[154] Müller, Die Bürger von Linz (wie Anm. 41) 93–108.

[155] Grundlegend immer noch: Dietrich Denecke, Sozialtopographie und sozialräumliche Gliederung der spätmittelalterlichen Stadt. Problemstellungen, Methoden und Betrachtungsweisen der historischen Wirtschafts- und Sozialgeographie, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur (wie Anm. 6) 161–202, hier 169.

[156] Exemplifiziert an einem Südtiroler Beispiel Rainer Loose, Wohnen und Wirtschaften in der Laubengasse. Versuch einer Sozialtopographie der Altstadt Bozen um 1350, in: Bolzano fra i Tirolo e gli Asburgo. Bozen von den Grafen von Tirol bis zu den Habsburgern. Atti del convegno internazionale di studi, Bolzano,

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

bürgerlichen Familien suchten also nicht nur durch Stiftungen und durch karitative Einrichtungen adelige Lebensformen zu imitieren, sondern auch mittels räumlicher Segregationsvorgänge die Nähe zu den bevorzugten Wohngebieten der städtischen Eliten herzustellen. Die Abnahme des sozialtopographischen Prestiges bzw. die soziale Differenz vom sich herausbildenden Zentrum der Stadt hin zur Peripherie vor dem Hintergrund eines „Kampfes" um begrenzt verfügbaren Boden und dem Bestreben der Eliten nach Dominanz durch spezifische Bodennutzung kann als Grundprinzip der Stadtentwicklung gelten, das Wohnen in der Stadt ist direkt abhängig von sozialen-beruflichen Faktoren[157]. Die dominanten Eliten konnten sich zudem durch bestimmte Codes wie etwa Luxus-, Kleider- oder Hochzeitsordnungen im städtischen Raum besonders repräsentieren.

Zusammenfassung

Das von verschiedenen Faktoren (etwa Haus- und Grundbesitz, Bürgertaxe) abhängige Bürgerrecht begründete die volle, mitunter abgestufte Teilhabe des Inhabers an den politischen Rechten der Stadt, an der Ausübung der Gerichtsbarkeit (etwa als Beisitzer) und an der Selbstverwaltung der Stadt (etwa über Ehrenämter). Die vielfach aus zünftisch organisierten Handwerksmeistern, Kaufleuten und Wirten bestehenden Bürger waren im Prinzip rechtlich gleich gestellt, dennoch gab es in allen Städten eine Reihe von Familien, die bevorzugt den Rat besetzen konnten. Das Bürgerrecht begründete weitere Rechte wie etwa das Recht der Freizügigkeit, die ausschließliche Zuständigkeit des städtischen Gerichts und den Rechtsschutz nach außen. Die Ehefrauen und die Kinder der Bürger besaßen über den Haushaltsvorstand verminderten Anteil am Bürgerstatus. Neben den Beisassen oder Mitbürgern gab es verschiedene Sondergruppen innerhalb der Stadt, die graduell abgestufte Rechte – von Stadt zu Stadt unterschiedlich – besaßen. Der frühneuzeitliche Staat zwang die Städte mehr und mehr die von Stadt zu Stadt unterschiedlich erstellten Ordnungen und Normen zugunsten von einheitlicheren, territorialstaatlichen Ordnungsvorstellungen aufzugeben[158]. Die sich in der Frühen Neuzeit vermehrt als Obrigkeit gebärdenden Stadträte wurden mehr und mehr zu ausführenden Organen des frühmodernen Staates und in dessen bürokratische Hierarchie eingebunden. Die Stadträte, aber auch die wichtigsten städtischen Ämter wurden in ihrer Zusammensetzung von der Zustimmung des Landesfürsten abhängig. Dennoch blieb die politische Partizipation der Bürger an der städtischen Verwaltung durchaus hoch, eine Fülle von Ämtern der Selbstverwaltung musste Jahr für Jahr besetzt werden, vielfach Ämter, die auch über Einkünfte und Ausgaben verfügten. Die sich bildende bürgerliche Gesellschaft, wie sie etwa in den Vertragsvorstellungen der Frühen Neuzeit (etwa bei John Locke) präfiguriert wurde, fand nicht mehr im ständischen Bürgertum und damit in dem mit Sonderrechten ausgestatteten Stadtbürger, sondern im mündigen Individuum, dem Bürger eines Staates, ihren

Castel Mareccio 16, 17, 18 Ottobre 1996. Beiträge der internationalen Studientagung, Bozen, Schloß Maretsch, 16., 17. 18. Oktober 1996 (Studi di Storia Cittadina/Forschungen zur Bozner Stadtgeschichte 1, Bozen 1999) 105–126, Stadtplan: 110f.

[157] Hans-Christoph Rublack, Probleme der Sozialtopographie der Stadt im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, hg. von Wilfried Ehbrecht (Städteforschung A/7, Köln–Weimar–Wien 1979) 177–193, hier 185.

[158] Siehe die konzise Synthese bei Michael Schäfer, Geschichte des Bürgertums. Eine Einführung (UTB 3115, Köln–Weimar–Wien 2009) 26–43.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.

BEITRAG aus: GRUBER, POPOVIČ, SCHEUTZ, WEIGL (HG.): STÄDTE IM LATEINISCHEN WESTEN UND IM GRIECHISCHEN OSTEN ZWISCHEN SPÄTANTIKE UND FRÜHER NEUZEIT. ISBN 978-3-205-20288-2 © 2016 by BÖHLAU VERLAG GMBH & CO.KG, WIEN KÖLN WEIMAR

Ausdruck. Die bürgerliche Öffentlichkeit konstituierte sich über Teilhabe am politischen Diskurs der öffentlichen Meinung, an der Teilhabe am gedruckten Wort und an neuen Formen der Vergesellschaftung (wie etwa Salons, Kaffee) und versuchte der Staatsgewalt eine Legitimierung des staatlichen Handels abzuringen – die französische Revolution und die Revolutionen des 19. Jahrhunderts zeigen einen deutlich veränderten Bürgerbegriff, der begrifflich nicht mehr vom Stadtbürger abhing.

DIESER eSONDERDRUCK DARF NUR ZU PERSÖNLICHEN ZWECKEN UND WEDER DIREKT NOCH INDIREKT FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DURCH DIE VERFASSERIN ODER DEN VERFASSER DES BEITRAGS GENUTZT WERDEN.